

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

JUST
LIT



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1996

KARL HÄRTER

Bettler – Vaganten – Deviante

Ausgewählte Neuerscheinungen zu Armut, Randgruppen und Kriminalität im frühneuzeitlichen Europa

Mit der Ausformung des frühmodernen Staates in Europa wurde der Umgang mit Armut, mobilen Randgruppen und Devianz zunehmend durch obrigkeitlich gesetzte Rechtsnormen bestimmt. Gesetze und Verordnungen etablierten seit dem 16. Jahrhundert nicht nur ein teilweise noch heute angewandtes sozialpolitisches Instrumentarium, sondern definierten abweichendes Verhalten und marginalisierten damit auch bestimmte soziale Gruppen, vor allem die Armen, Bettler, Fahrenden und „herrenlosen Vaganten“. Sowohl die Rechts- als auch die Sozialgeschichte haben sich in diesem Kontext intensiv mit den eng verzahnten Forschungsfeldern „Armut, Randgruppen und Kriminalität“ beschäftigt, aus denen im folgenden exemplarisch einige neuere Arbeiten (Erscheinungsjahre 1993 bis 1995) vorgestellt werden sollen, ohne damit den Anspruch auf einen vollständigen Forschungsüberblick zu erheben (so wurden z. B. Hexen oder Juden nicht berücksichtigt). Dies scheitert bereits an der Masse der Neuerscheinungen zu diesen Themen,¹ die derzeit in der Frühneuzeitforschung immer stärker an Boden gewinnen, was nicht zuletzt die Zahl der jüngst vorgelegten Überblicksdarstellungen belegt.

Gesamtdarstellungen

Das von *Bernd-Ulrich Hergemöller*² herausgegebene Hand- und Studienbuch zu den Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft

¹ Vgl. vor allem auch den letzten Forschungsbericht von ROBERT JÜTTE, *Mythos Außenseiter. Neuerscheinungen zur Geschichte der sozialen Randgruppen im vorindustriellen Europa*, in: *Ius Commune* 21 (1994), pp. 241–266.

² *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hg. von BERND-ULRICH HERGEMÖLLER, 2., neubearbeitete Auflage, Warendorf

erscheint bereits in zweiter Auflage, in der die Einleitung von *Bernd-Ulrich Hergemöller* und die Aufsätze von *Annette Lömker-Schlögel* („Prostituierte“, p. 56 ss.), *Jürgen Brandhorst* („Spielleute“, p. 157 ss.), *Jürgen Becker* („Aussätzige“, p. 253 ss.), *Rotraud Ries* („Juden“, p. 284 ss.) und *Bernd-Ulrich Hergemöller* („Sodomiter“, p. 361 ss.) weitgehend überarbeitet und aktualisiert sowie einige neue Beiträge aufgenommen wurden, und zwar von: *Robert Jütte* („Bader, Barbieri und Hebammen“, p. 89 ss.), *Gisela Wilbertz* („Scharfrichter und Abdecker“, p. 121 ss.), *Dieter Marening* („Hexen“, p. 328 ss.), *Glen M. Bülow* („Leinenweber“, p. 181 ss.), *Andreas Pasing* („Müller“, p. 202 ss.) und *Edgar Bartwig/Ralf Schmitz* („Narren – Geisteskrank“, p. 220 ss.).

Nach dem Buch von *Bernd Roeck*³ über Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit (mit dem Schwerpunkt auf dem 16. und 17. Jahrhundert), der wie Hergemöller ein weites Spektrum von Außenseitern, Randgruppen und Minderheiten präsentiert, sind nun zwei weitere Gesamtdarstellungen von *Robert Jütte*⁴ und *Wolfgang von Hippel*⁵ erschienen, die ebenfalls eine systematische Zusammenfassung der Forschung (mit ausführlichen, thematisch gegliederten Bibliographien) bieten, allerdings mit einem engeren Randgruppenbegriff arbeiten und auch stärker die sozioökonomischen Aspekte der Armuts- und Unterschichtenproblematik im frühmodernen Europa einbeziehen.

Ein vertikales Schichtenmodell und sozioökonomische Kategorien (Einkommen, Vermögen, Arbeit, aber auch: Rechtsstatus, Ehre und Ausgrenzung durch Normen) bestimmen die Definitionen von „Armut“, „Unterschichten“ und „Randgruppen“ bei *Wolfgang von Hippel*, der die strukturellen ökonomischen Entwicklungen (Teuerungs- und Hungerkrisen, Bevölkerungsanstieg, Lohn-Preis-Geschehen) als zentrale Ursachen von Armut eingehend herausarbeitet und hieran anschließend einzelne Gruppierungen der Unterschichten (unterbäu-

1994; siehe zur ersten Auflage die Besprechung von JÜTTE, *Mythos Außenseiter* (Anm. 1), p. 241 s.

³ BERND ROECK, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, siehe dazu die Besprechung von INGMAR K. AHL, in: *Ius Commune* 21 (1994), p. 448 ss.

⁴ ROBERT JÜTTE, *Poverty and Deviance in Early Modern Europe*, (New Approaches to European History), Cambridge 1994.

⁵ WOLFGANG VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 34), München 1995.

erliche ländliche Schichten, städtische Schichten wie Beisassen, Tagelöhner, Handwerker sowie Gesinde, Heimarbeiter und Militär) und verschiedene Randgruppen (Bettler und Vaganten, Gauner und Räuber, Unehrlische, Juden, Zigeuner) systematisch abhandelt. Diesen Überblick schließt ein Kapitel über die staatlich-institutionelle Armenpolitik ab, in dem die zentralen Veränderungen und Tendenzen zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert behandelt werden (Stichworte: Wandel der gesellschaftlichen Attitüde gegenüber dem Bettel, Zentralisierung und Verstaatlichung der Armenpflege, Ausdifferenzierung des Anstaltswesens). Der zweite Teil des Buches folgt der vorgegebenen Konzeption der Reihe und liefert zu den einzelnen Bereichen Gang, Stand und Kontroversen der Forschung, wobei auch neuere Ansätze der Kriminalitätsforschung (Marginalisierung durch Strafrecht und Strafjustiz) einbezogen werden. Forschungsdefizite lokalisiert von Hippel zu Recht bei den Themen Lebenswelt, Kultur und Selbsthilfe der Armut.

Gerade diese Felder bezieht *Robert Jütte* intensiver in seine gesamt-europäisch angelegte Darstellung von Armut und Devianz in der Frühen Neuzeit ein, und dem Autor gelingt es eindrucksvoll, den Anspruch „to give equal space to the life of the ,ordinary poor“ (p. 3) einzulösen, soweit dies die Literatur, die Jütte souverän beherrscht, und eigene Forschungen des Autors ermöglichen. Das thematisch aufgebaute Buch setzt dann auch folgerichtig „unten“, bei der Lebenswelt der Armen und den Erscheinungsformen von Armut an: Jütte rekonstruiert zunächst die gesellschaftliche Perzeption von Armut („images of poverty“) anhand der Sprache der Armut („language of poverty“) und der bildlichen Darstellung der Armen („visualization of the poor“) und behandelt im dritten Kapitel die Ursachenproblematik, wobei er nicht nur strukturelle, sozioökonomische Entwicklungen und Krisen, sondern auch spezifische individuell-biologische Faktoren diskutiert. Kapitel vier und fünf informieren detailliert und unter Einbeziehung statistischer Daten über Größenordnung und Topographie der Armut, soziale Schichtung der Armen sowie die Lebensbedingungen (Wohnsituation, Ernährung, Kleidung, Gesundheit) im einzelnen. Besondere Beachtung verdient die ausführliche Darstellung der Selbsthilfemöglichkeiten von Armen über social networks (Familie, Nachbarn, Freunde) und gegenseitige Unterstützungsleistungen im sechsten Kapitel; wird hier doch die obrigkeitlich-etatistische Perspektive durchbrochen, in der die Armen meist nur als Objekt frühneuzeitlicher Armenpolitik erscheinen. Der fundamentale Wandel

von der christlichen Caritas zur staatlichen Fürsorge- und Ausgrenzungspolitik und die Etablierung der neuen Prinzipien der Armenpolitik im 16. Jahrhundert – vor allem die an den Kriterien arbeitsunfähig-arbeitsfähig und einheimisch-fremd ausgerichtete Differenzierung zwischen den versorgungsberechtigten („worthy“) und nicht berechtigten („undeserving“) Armen – stehen im Mittelpunkt des siebten Kapitels, in dem Jütte erstmals „a typology of poor relief schemes in early modern western Europe based on structural, organizational and functional variables“ (p. 6) entwickelt, die sich idealtypisch zwischen den beiden Polen einer Verstaatlichung und Zentralisierung und einer dezentralen, auf nichtstaatliche, traditionelle Organe gestützten Armenfürsorge bewegten. Daran schließt sich die Darstellung der repressiven Politik gegenüber den „undeserving poor“ an, den fremden bzw. arbeitsfähigen Bettlern und Vaganten, die durch obrigkeitliche Normen – und zwar vor allem durch das Kollektivdelikt „vagrancy“ – als deviant gelabelt wurden und durch unterschiedliche Marginalisierungsstrategien stigmatisiert, ausgegrenzt, bestraft und in Zucht- und Arbeitshäusern vor allem bezüglich ihrer Arbeitshaltung diszipliniert wurden bzw. werden sollten – denn die obrigkeitlich-staatliche Politik war auf der Ebene der Maßnahmen nicht besonders effektiv und die Betroffenen reagierten darauf mit „self-organization“, „rebellion“ und „(e)migration“: Gegenstrategien, die allerdings ihrerseits von begrenzter Wirkung waren und sich nicht zu einer unabhängigen „Subkultur der Armut“ aufsummieren lassen. Insgesamt zieht der Autor dann auch bezüglich der ausführlich dargestellten Lebenswelt und Kultur der Armen das Fazit, „that the ‚culture of poverty‘ is not an independent subculture, but rather a dependent and relational one“ (p. 200). Auch wenn Jütte aus der kulturellen und religiösen Perspektive die frühneuzeitliche Armut nicht auf ein sozioökonomisches Phänomen reduzieren oder nur mit dem Modell der sozialen Kontrolle beschreiben wissen möchte (p. 194), so betont er doch den im 16. Jahrhundert einsetzenden Wandel der gesellschaftlichen Attitüde gegenüber der Armut, die eng mit dem neuen Arbeitsbegriff gekoppelt war: „Labour became the new medicine for poverty“ (p. 198).

An die zentralen, von Jütte hervorragend zusammengefaßten und diskutierten Forschungsfragen knüpfen auch die drei im folgenden vorzustellenden Monographien an, die allerdings prinzipiell von der obrigkeitlich-staatlichen Perspektive ausgehen und die Wahrnehmung des Armutsproblems sowie insbesondere die staatliche Armenpolitik in

ihren beiden zentralen Ausformungen, der Versorgung der einheimischen Armen und der repressiven „Bettelbekämpfung“, in den Mittelpunkt der Analyse stellen.

Armenpolitik: Fürsorge und Ausgrenzung

Einen vorwiegend institutionengeschichtlichen Ansatz verfolgt *Anne Kathrin Brinker*⁶ in ihrer Monographie über die Entwicklung der modernen *Sozialpolitik im dänischen Staat* zwischen 1536 und 1660. Ausgehend von einer einleitenden Darstellung des prinzipiellen Wandels des Armenwesens Anfang des 16. Jahrhunderts und den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen Dänemarks sollen die Etablierung einer auf rationellen Bedürftigkeits- und Verteilungskriterien basierenden Armenfürsorge und die damit einhergehende soziale Disziplinierung (p. 17) untersucht werden. Aus der etatistischen Modernisierungsperspektive kann die Verfasserin im einzelnen die Durchsetzung der von der Forschung herausgearbeiteten Prinzipien und Strukturen der frühneuzeitlichen Armenfürsorge – Verstaatlichung der Hospitäler und Stiftungen, Arbeitsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit als zentrale Kriterien der Fürsorge, Registrierung und Bettelzeichen als Kontrollmaßnahmen, Überprüfung des Lebenswandels von Unterstützungsberechtigten, Heimatprinzip, Ausgrenzung und Arbeitsstrafen für fremde bzw. arbeitsfähige Bettler und Vaganten, Gründung von Zuchthäusern – auch für Dänemark aufzeigen und so die Bedeutung der Armenpolitik im Rahmen der frühmodernen, dänischen Staatsbildung unterstreichen. Da Brinker sich jedoch ausschließlich auf die Literatur und normative Quellen stützt, bleiben Wirkung und Praxis dieser Normen und Maßnahmen weitgehend ausgeklammert. Im Ergebnis konstatiert die Verfasserin dann zwar im allgemeinen die mangelnde Durchsetzungskraft der sozialpolitischen Maßnahmen (p. 75), sieht jedoch – durchaus zutreffend für die intentionale, normative Ebene – Grundzüge einer staatlich organisierten Sozialpolitik bereits im Dänemark des 17. Jahrhunderts generell etabliert. Zweifelhaft erscheint dem Rezensenten jedoch, ob man aus diesem Befund für Dänemark die weitreichende Folgerung ableiten kann, der „Prozeß der Sozialdisziplinierung im Sinne eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden zentral ge-

⁶ ANNE KATHRIN BRINKER, *Armenfürsorge als Sozialpolitik im frühmodernen dänischen Staat*, (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 11), Hamburg 1994.

lenkten Prozesses“ habe „sich frühzeitig auf breitere Bevölkerungsschichten auszudehnen“ begonnen (p. 74).

Auch *Alexander Klein*⁷ geht in seiner breit angelegten Fallstudie über *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich* – mit dem Schwerpunkt auf den Städten Freiburg und Konstanz – in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überwiegend von der staatlichen Perspektive aus, um die Frage zu klären, „inwieweit Sozialdisziplinierung über Veränderungen sozialpolitischer Zielsetzungen hinausging und tatsächlich in einem Mentalitäts- und Bewußtseinswandel eine realhistorische Entsprechung hat“ (p. 10). Im Widerspruch zur älteren Forschung, die vor allem im 16. Jahrhundert die zentralen Weichenstellungen bezüglich der Etablierung einer modernen Sozialpolitik verortet, will Klein nachweisen, daß durch die aufgeklärt-absolutistischen Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert ebenfalls entscheidende Wandlungsprozesse – sowohl hinsichtlich der Realisierung von Sozialdisziplinierung als auch bezüglich der Verstaatlichung des Armenwesens – in Gang gesetzt wurden. Um die Frage von Kontinuität und Reform klären zu können, legt der Autor in den ersten beiden Kapiteln – sehr systematisch und gründlich vorgehend – ein tragfähiges Fundament, indem er die Entwicklung des Armutsbegriffs in der Frühen Neuzeit erörtert, die sozioökonomischen Faktoren (demographische, wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen) sowie die Prinzipien und Strukturen der österreichischen Armenpolitik (und zwar auch mit Blick auf das Reich und die größeren europäischen Staaten) im allgemeinen ausführlich darstellt und für seinen Untersuchungsraum Erscheinungsformen, Bettlerproblem, Institutionen der Armenfürsorge (Hospitäler und Stiftungen) und Grundzüge der vorderösterreichischen Armenpolitik-bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts detailliert und auf der Basis von Verwaltungsakten und Rechtsnormen konkretisiert. Im Ergebnis hätten sich allerdings weder in Freiburg noch in Konstanz „rationale Kriterien der Unterstützungswürdigkeit durchgesetzt und traditionale Handlungsmuster verdrängt“, sondern „die Rationalisierung des Armenwesens im 16. Jahrhundert [sei] auf halbem Wege steckengeblieben. Herkommen und Herkunft, Orientierung an Tradition und ständische Ord-

⁷ ALEXANDER KLEIN, *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806. Unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz* (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 38), Freiburg und München 1994.

nungsvorstellungen blieben entscheidende Faktoren für die Bewertung der Armut und die Behandlung der Armen“ (p. 144). Von diesem Befund ausgehend, untersucht Klein dann ausführlich die theresianischen und josephinischen Reformen: in der ersten Phase unter Maria Theresia griff der Staat nur zögernd in das Stiftungswesen und die städtische Armenfürsorge ein, verstärkte aber die repressive Bettelpolitik und baute das System der multifunktionalen Anstalten mit dem Ziel aus, die „arbeitsfähigen“ Armen zur Arbeitsamkeit zu erziehen. Vor allem hinsichtlich einer Zentralisierung, Vereinheitlichung und Rationalisierung des Armenwesens erwies sich die Reformpolitik in dieser Phase jedoch als wenig effektiv. Erst unter Joseph II. wurde die Arbeitsunfähigkeit als das entscheidende Kriterium der Unterstützungswürdigkeit auch in der Praxis durchgesetzt, und unter der Leitidee einer disziplinierten Untertanenschaft bildete nicht mehr die Versorgung der Armen, sondern die Bekämpfung des Müßiggangs (durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zwangsarbeit, Zuchthaus, Bekämpfung der fremden Bettler) das zentrale Ziel der Armenpolitik. Dem österreichischen Staat gelang es zwar, seine Kontrolle über das Armenwesen auszudehnen, das Stiftungswesen zu verstaatlichen und die repressive Bettelpolitik effektiver durchzusetzen, doch in der Praxis, so das Fazit Kleins, scheiterten letztlich auch die josephinischen Reformen. Unzulänglichkeit des administrativ-institutionellen Instrumentariums, Finanzierungsschwierigkeiten, das Fortwirken traditioneller Ordnungsvorstellungen, das Beharren der Städte auf lokalen Strukturen der Fürsorge, die mißlungene staatliche Instrumentalisierung nichtstaatlicher Institutionen (von Kirche, Landständen und Städten) sind die wichtigsten Punkte, die Klein anführt, um daraus die zutreffende Schlußfolgerung zu ziehen, das Scheitern habe den Staat bewogen, sich aus einigen sozialpolitischen Aufgabenfeldern wieder zurückzuziehen und vor allem die geschlossene Armenfürsorge in den Anstalten aufzugeben, was die auch für Vorderösterreich festzustellende Reduktion des Zucht- und Arbeitshauses auf eine reine Strafvollzugsanstalt unterstreicht. Insofern sind Kontinuitätslinien zum 16. Jahrhundert unübersehbar und beschränkte sich der zweite frühneuzeitliche Versuch einer Rationalisierung des Armenwesens letztlich überwiegend auf die programmatische Ebene, ohne allerdings völlig folgenlos zu bleiben: Auf seiten des Staats, so Klein, resultierte aus der Erfahrung des Scheiterns ein neues „Mißtrauen gegenüber der Auffassung, daß Armut ein reines Verwaltungsproblem sei und sich durch Neuerungen institutionell-zentralistischer Art

gewissermaßen aus dem Weg räumen lasse“ (p. 324); eine Auffassung, die die staatliche Sozialpolitik zumindest bis Mitte des 19. Jahrhunderts prägen sollte.

Im Gegensatz zu Österreich blieb die *Armenpolitik im Fürstbistum Osnabrück* während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der Ära des „Bürgerregenten“ Justus Möser, stärker traditionellen, nicht-staatlichen Strukturen verhaftet und bewegten sich die Reformvorstellungen, die Möser auf der publizistischen Ebene entwickelte, ebenfalls in den althergebrachten Bahnen der Policey – der Förderung der Wirtschaft und der Erhaltung der guten Ordnung, auch im Sinne einer repressiven Bettelpolitik. Ausgehend von einem biographisch-mentalitätsgeschichtlichen Ansatz untersucht *Manfred Rudersdorf*⁸ am Beispiel des Osnabrücker Regierungsbeamten und Publizisten Justus Möser dessen Wahrnehmung, Einstellung, Anspruch und praktische Politik bezüglich des frühneuzeitlichen Armenwesens. Anhand der publizistischen Äußerungen Möasers werden zunächst Theorie und Anspruch der Armenfürsorge sowie die Reformideen Möasers rekonstruiert und dann mit der konkreten Regierungspraxis verglichen. Möser entwickelte zwar einige Reformansätze, in der Verwaltungspraxis blieb es jedoch bei einer Politik der „normativen Disziplinierung“: einer repressiven, mit Verordnungen und policeylichen Maßnahmen arbeitenden Sozialpolitik, die fremde Bettler fernhalten bzw. bestrafen wollte und die eigentliche Last der Fürsorge für die einheimischen, als unterstützungsberechtigt angesehenen Armen auf traditionelle Organe (Kirchspiele, Gemeinden, Bauerschaften, Stiftung, Stadtverwaltungen) delegierte. Im Gegensatz zu Reformbemühungen in anderen Territorien des Reiches – wie sie z. B. Klein für Vorderösterreich dargestellt hat – lehnte Möser eine Zentralisierung und Verstaatlichung der Armenpflege sowie „jede selbständige und juristisch fixierte Position der Armen“, die den Staat zu Sozialleistungen verpflichtet hätte (p. 43), ab und bevorzugte ein Konzept der Dezentralisierung und lokalen Selbstverantwortlichkeit („Lokalvernunft“). Diese Haltung resultierte einerseits aus der konservativen bürgerlichen Mentalität Möasers, die geprägt war durch die Ablehnung „fremder“, „unwürdiger“ „Müßiggänger“ und das Ideal des arbeitenden, fleißigen Armen. Andererseits hatte der pragmatische Politiker

⁸ MANFRED RUDERSDORF, „Das Glück der Bettler“. Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995.

Möser aufgrund der spezifischen, durch den Westfälischen Frieden garantierten, paritätischen Verfassung Osnabrücks auch kaum eine reformpolitische Option, wollte er nicht das prekäre politische Gleichgewicht des Fürstbistums gefährden, und er beschränkte sich auf eine Armenpolitik der kleinen Schritte, der notwendigen Reparaturen und der Bewältigung akuter Notfälle bei Erhaltung des Systems insgesamt. In dieser konservativ beharrenden, auf Status-quo-Denken beruhenden Politik hatten die Kulturen der Armen – so das Fazit Rudersdorfs – keinen Platz, und die Armen- und Bettlerwelt blieb „das Objekt einer mehr repressiven als humanitären, reformerischen Politik der Obrigkeit, mehr das Ziel einer diskriminierenden Zurückdrängung an den Rand der Gesellschaft“ (p. 318). Rudersdorf ist es insgesamt gelungen, die Perspektive der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung eines kleineren geistlichen Territoriums mit der an Möser exemplarisch herausgearbeiteten, typischen Einstellung der Funktionseliten im Alten Reich gegenüber Armut zu verbinden, so die Strukturen der Armenpolitik des 18. Jahrhunderts und die Hemmnisse für grundlegende Reformen deutlich zu machen und damit einen Beitrag zum Thema Mentalität und soziale Frage zu leisten. Allerdings erweist sich der Ansatz – so tragfähig er bezüglich der obrigkeitlich-staatlichen Perspektive und der Mentalität der Eliten ist – hinsichtlich der sozialen Realität und der „Lebenswelt der Armen“ auch als begrenzt: Bei der Beschreibung sozialer und sozialpolitischer Praxis bleibt der Verfasser gelegentlich zu stark der Sichtweise Mösers verhaftet und gibt ein eher pauschales Bild, das auch teilweise undifferenziert die Terminologie Mösers übernimmt: So ist häufig die Rede von den fremden, arbeitsunwilligen Müßiggängern, die angeblich in großen Scharen ins Fürstbistum eindringen, „ungeniert“ an den Almosen der eingesessenen Armen partizipierten (p. 51), „die Bevölkerung durch ihr Geschrei und ihre mobile Lebensweise verunsicherten, die soziale Ordnung gefährdeten“ (p. 129) und den Staat zum Eingreifen zwangen oder gar „nötigten“ (p. 135), ohne daß dieser „mit dem Ansturm der unzivilisierten Fremden so richtig fertig“ werden konnte (p. 137). Begriffe wie Müßiggänger bzw. der „expansiv um sich greifende Müßiggang seiner (Mösers) Zeit“ (p. 79), die „arbeitsscheuen Drückeberger“ (p. 109), „Typ des raffinierten Bettlers“ (p. 185), „blühender Betteltourismus“ (p. 188), das „Übel der Faulheit und Bequemlichkeit des ungelerten potentiellen Müßiggängers“ (p. 199) werden vom Autor nicht nur zur Charakterisierung der Haltung Mösers, sondern auch zur Darstellung faktischer sozialer Realitäten ge-

braucht und dabei nicht immer deutlich genug als pauschal diskriminierende Topoi der obrigkeitlichen Wahrnehmung von Armut, die sich bereits seit dem 16. Jahrhundert etabliert hatten, herausgearbeitet. Auch ein auf die Funktionseelite ausgerichteter mentalitätsgeschichtlicher Ansatz – so interessant und wichtig er zur Klärung der Armenpolitik und der entsprechenden Gesetzgebung ist – bedarf einer präzisen sozialgeschichtlichen Terminologie und Fundamentierung.

Randgruppen: Kriminalität und Marginalisierung von Fahrenden, Räuberbanden und Zigeunern

Standen bei den Studien über das Armenwesen stärker die Normen und Maßnahmen, die sich auf die einheimischen Armen bezogen, im Mittelpunkt, so beschäftigen sich die folgenden Studien mit der großen, von der Fürsorge ausgeschlossenen Gruppe der Fahrenden und umherziehenden Armen und dem Problem ihrer Marginalisierung und Diskriminierung. Das *Fahrende Volk des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* kann allerdings keineswegs grundsätzlich und pauschal den sozialen Randgruppen zugerechnet werden; erst seit dem 16. Jahrhundert setzte der Prozeß der Verdrängung und Marginalisierung der Fahrenden ein, während sich für das Mittelalter eine Vielzahl integrierter und gesellschaftlich „nützlicher“, mobiler Gruppen nachweisen läßt, die sich einer klassifizierenden sozialen Definition entziehen und auch begriffsgeschichtlich kaum scharf zu fassen sind – so eine zentrale These des vorzüglichen Werkes von *Ernst Schubert*,⁹ der zeitlich weitgespannt vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit und geographisch weit über die „Grenzen“ des Alten Reiches ausgreifend ein detailliertes Panorama der Fahrenden entwirft, das sich auf eine profunde Kenntnis und umfassende Auswertung der einschlägigen Quellen und Literatur gründet. Als zentralen Ausgangspunkt der systematischen Darstellung hat der Autor dann auch überzeugend – und immer mit Blick auf die Quellen – die gesellschaftlichen Funktionen der Fahrenden, ihre Erwerbsmöglichkeiten und ihre damit gekoppelte Selbstbezeichnung gewählt. In dem ersten, systematischen Teil des Buches setzt Schubert „unten“, mit der Welt der Fahrenden ein und beschreibt detailliert Mobilität als gesellschaftliche Grunderfahrung und konstitutives Element der

⁹ ERNST SCHUBERT, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995.

mittelalterlichen Gesellschaft, ihre Erscheinungsformen und Motive (Hoffnung auf bessere Lebenschancen, Flucht vor Armut, aber auch Ausübung von Gewerbe), den „alltäglichen“ Lebensraum und die Lebensbedingungen der Fahrenden (Hunger, Kleinkriminalität und Bettelei als Überlebensstrategie, Kleidung, Hygiene, Krankheit, Gefährdung, Herbergen), ihre Anlaufpunkte und Ziele (die Höfe weltlicher und geistlicher Fürsten, die Städte und Jahrmärkte), wo sie ihre Künste präsentierten bzw. ihre Funktionen (vor allem Unterhaltung, politische Kommunikation) realisieren konnten, um dann den Rechtsstatus der Fahrenden und ihre Versuche organisierter Selbsthilfe (Bruderschaften) abzuhandeln. In einem zweiten Teil werden dann die einzelnen Gruppen ausführlich – und vor allem hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Funktionen – präsentiert: der Spielmann als Sammelbegriff für fahrende „Unterhaltungskünstler“ (Sänger und Musikanten); der Sprecher, der Publizist des Mittelalters; die sonstigen Artisten wie Tänzer und Tänzerinnen, Seilriesen, Bärenführer, Gaukler und Fechter; die „Lotterpfaffen“ und fahrende Scholaren; die im Kontext von gelebter und ausgenutzter Religiosität umherziehenden Gruppen wie fromme Pilger, Stationierer und fromme Betrüger sowie die fahrenden „Schwarzkünstler“ (Wahrsager, Segenssprecher, Zauberer, Teufelsbanner und Schatzsucher); das „fahrende Fräulein“, die Wanderdirne und die Handwerker des Krieges (Söldner, Buben, Ribalden und Freiharte); und schließlich die unverzichtbaren ambulanten Gewerbe und medizinischen „Berufe“ wie Hausierer, Krämer, Wanderärzte und Theriakskrämer. Durch strukturierende Zusammenfassungen und pointierte Thesen sorgt der Verfasser dafür, daß aus diesem reichhaltigen Mosaik kein Irrgarten bunter Einzelbilder, sondern ein eindrucksvolles Panorama wird, aus dem grundsätzliche Einsichten abgeleitet werden: Die vormoderne Ständegesellschaft war alles andere als statisch, und im Mittelalter waren Fahrende Leute bzw. horizontale Mobilität ein konstitutiver Faktor und ihre Funktionen hinsichtlich der Befriedigung einer Vielzahl gesellschaftlicher Bedürfnisse unverzichtbar; beispielsweise waren weder die Festkultur noch die Rechtspflege ohne die fahrenden Musikanten denkbar, denn „Musik gehörte zur Öffentlichkeit von Rechtshandlungen“ (p. 182). Eine pauschale soziale oder rechtliche Diskriminierung gab es im Mittelalter – trotz der Kleinkriminalität (Diebstähle, Betrug) von Fahrenden, die Schubert keineswegs idealisiert – nicht. Weder die kirchliche Diffamierung noch die von der Forschung aus der „Scheinbuße“ des Sachsenspiegels bzw. anderen

Rechtsspiegeln abgeleitete „Unehrllichkeit“ können als „völlige Rechtlosigkeit“ (p. 123) interpretiert werden, sondern kennzeichnen lediglich einen minderen Rechtsstatus: „[...] diese Menschen [waren] immer noch in das Recht, wenn auch auf seiner untersten Stufe, eingegliedert“ (p. 123); „Fahrende waren im Mittelalter allenfalls mißtrauisch beobachtet, aber nicht diskriminiert worden“ (p. 362). Erst Anfang des 16. Jahrhunderts setzte der Prozeß der Diskriminierung und Kriminalisierung des Fahrenden Volkes ein, das – so die im dritten Teil des Buches ausführlich dargelegte zentrale These – in seiner früheren Gestalt unterging. Insbesondere über die (Policey-)Gesetzgebung des frühmodernen Staates wurden neue Ordnungsideale einer *nun als seßhaft definierten Gesellschaft* etabliert: Im Kontext des an Seßhaftigkeit gekoppelten, neuen Arbeitsbegriffs wurde der „so genannte Müßiggang zum gesellschaftsfeindlichen Verhalten“ und damit die herumziehenden, „herrenlosen“ Bettler und Vaganten zu „Prototypen des Müßiggängers“ erklärt und mobile Lebensformen pauschal diskriminiert (p. 365). Wirkungen entfaltete die Gesetzgebung – wie der Verfasser unterstreicht – vor allem auf der mentalitätsgeschichtlichen Ebene: „Daß sich im 16. Jahrhundert die Einstellung zu den Fahrenden wandelt, lag nicht an autochthonen geistesgeschichtlichen Veränderungen, sondern an dem in Mandaten formulierten neuen Willen der Obrigkeit, der Teil eines neuen Staatsgedankens ist. Deshalb begegnen die Grundzüge dieser ausgrenzenden Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert allenthalben in Europa“ (p. 360 s.). Hinter den neuen Disziplinierungszielen der Obrigkeit verortet Schubert allerdings fundamentale Wandlungsprozesse auf der sozioökonomischen Ebene, wie die fortschreitende Urbanisierung der Gesellschaft, die Professionalisierung und Spezialisierung von Handwerk und Gewerbe, das seßhaft wurde und sich von den Umherziehenden scharf abgrenzte (Stichwort: Zünfte und Unehrllichkeit), die Einführung neuer Kommunikationsmöglichkeiten (vor allem des Buchdrucks), den Wandel der Bildungslandschaft, die insgesamt dazu führten, daß die seßhafte Gesellschaft auf die Leistungen und Funktionen der Fahrenden verzichten konnte, was Schubert detailliert an einzelnen Gruppierungen (Musikanten, Sprecher, Schauspieler, Bettelstudenten, Soldaten, Hausierer, Quacksalber) nachzeichnet. Anpassung der Fahrenden über Seßhaftwerdung und Professionalisierung – und damit Selbstdisziplinierung – waren die eine, Diskriminierung und Kriminalisierung durch obrigkeitliche Normgebung waren die andere Konsequenz dieser Entwicklung. Zwar

gelang dem frühmodernen Staat nicht die normativ verkündete „Ausrottung“ und vollständige Disziplinierung der Fahrenden, doch hat die frühneuzeitliche Gesetzgebung langfristig die negative gesellschaftliche Attitüde gegenüber „Vaganten und herrenlosem Gesindel“ zumindest stark gefördert und darüber hinaus – mit der Etablierung von Grenzen, Pässen und Schlagbäumen – ein staatliches Instrumentarium durchgesetzt, das gerade hinsichtlich einer sozialen Disziplinierung der Gesellschaft mittelbare Folgen zeitigte: „Eingrenzung und Kanalisierung von Mobilität ist das Stück Sozialdisziplinierung, das bereits in der frühen Neuzeit geglückt ist“ (p. 369), unterstreicht Schubert zutreffend.

Thematisch und zeitlich an Schubert schließt die Arbeit von *Monika Spicker-Beck*¹⁰ an, die anhand südwestdeutscher Kriminal- und Prozeßakten (vor allem der Urgichten) überaus detailliert und anschaulich das im 16. Jahrhundert auftretende Phänomen der *Räuber und Mordbrenner* untersucht, an deren strafrechtlicher Verfolgung auch der Mentalitätswandel gegenüber vagierenden Randgruppen deutlich gemacht werden soll. Zwar ist die Darstellung aufgrund der extensiv zitierten Akten über weite Strecken sehr deskriptiv, dabei gelingt es der Autorin jedoch, die reale Bedrohung, die von umherziehenden Mordbrenner- und Räuberbanden ausging, dem Leser sehr plastisch vor Augen zu führen und daraus auch wichtige Thesen abzuleiten: Geschildert werden Tathergang, Beute, Opfer, Bandenstrukturen (Kleingruppen von drei bis sieben Personen, ohne festen Zusammenhalt, teilweise mit Frauen und Kindern), interne Erkennungssymbolik (Mordbrennerzeichen, Kartenspielnamen) und Sprache (Rotwelsch) sowie das Sozialprofil (Herkunft, Beruf, Ehe) der Bandenmitglieder, die sich meist aus der Schicht der „herrenlosen“ Vaganten und stellungslosen Landsknechte (Gartknechte) rekrutierten, was nicht unwesentlich zum brutalen Vorgehen der Banden beitrug. Die Straftaten hatten häufig einen politischen Hintergrund, denn sie erfolgten auf Bestellung von Landesherrn und Obrigkeiten, was Spicker-Beck dann auch zutreffend als eine heimliche Fortsetzung der verbotenen Fehde und neues Mittel zur Austragung gewaltsamer Konflikte zwischen konkurrierenden Herrschaftsträgern bewertet. Doch nicht nur Geldzahlungen, auch private Rachegelüste gaben den Anlaß zum

¹⁰ MONIKA SPICKER-BECK, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert*, (Rombach Wissenschaft: Reihe Historiae 8), Freiburg im Breisgau 1995.

Rauben und Brennen, das als eine massive Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung und Stabilität aufgefaßt wurde. Die Obrigkeiten versuchten dann auch, die Täter bzw. Banden durch territorial übergreifenden Informationsaustausch, Fahndungen (Austausch der Urgichten), Streifen, verstärkte Wachdienste, Beherbergungsverbote für Fremde und ähnliche Maßnahmen zu bekämpfen, die zwar gemessen an modernen Maßstäben nicht sehr effektiv waren, dennoch die Bevölkerung in die Strafverfolgung einbezogen und vor allem auch kollektive Ängste schürten. Wurden verdächtige Vaganten gefaßt, genügten bereits bestimmte soziale Merkmale (heimatlos, unverheiratet, keine Familie), um den Inquisitionsprozeß einschließlich der Folter in Gang zu setzen, der dann auch in der Praxis nur in groben Zügen den normativen Vorgaben der Carolina folgte. Deutlich kann die Autorin zeigen, daß nicht die jeweiligen örtlichen Strafgerichte, sondern (z. B. in Württemberg, aber auch in den Reichsstädten) bereits im 16. Jahrhundert die landesherrlichen bzw. städtischen Zentralbehörden (Hofrat oder Rat der Reichsstädte) entscheidenden Einfluß auf den Prozeß nahmen und beim Abschluß des inquisitorischen Vorverfahrens – also vor dem Endlichen Rechtstag – die Entscheidung fällten, so daß das eigentliche „Gericht“ nur noch das fertige Urteil zu verkünden und vollstrecken hatte. Dieser Umbruch in der Strafjustiz – auch im Sinne einer Verstaatlichung und Zentralisierung – war eingebettet in weitere langfristige Wandlungsprozesse: Die reale Bedrohung durch Mordbrenner und Räuberbanden bewirkte im Zusammenspiel mit der im 16. Jahrhundert einsetzenden pauschalen Kriminalisierung von Fahrenden durch Gesetze und Verordnungen und der von den Obrigkeiten angeordneten Mitwirkung der Bevölkerung an Kontrolle und Strafverfolgung sowohl eine wachsende kollektive Angst als auch einen langfristigen Mentalitätswandel gegenüber den umherziehenden Armen und Vaganten, die als „argweniges“ und „herrenloses“ Gesindel in die Mühlen der zwar wenig effektiven, dafür aber exemplarisch hart vorgehenden Strafjustiz gerieten: „Allein die Tatsache der Nichtseßhaftigkeit genügte, die ‚Argwenigkeit‘, also einen Tatverdacht hinsichtlich aller möglichen Gewaltdelikte, zu begründen“ (p. 326). Die frühmoderne Strafjustiz wurde damit zu einem entscheidenden Mittel, um die in den Policygesetzen normativ vorgegebene Diskriminierung und Kriminalisierung von mobilen Randgruppen – auch hinsichtlich eines gesamtgesellschaftlichen Einstellungswandels – durchzusetzen.

Ähnlich gelagert wie die Arbeit von Monika Spicker-Beck ist auch das Buch von *Florike Egmond*,¹¹ die das „organisierte Verbrechen“ in der *Niederländischen Republik* für den Zeitraum 1650–1800 auf einer breiten Basis systematisch ausgewerteter Gerichtsakten (vor 1648 existieren kaum niederländische Kriminalakten) untersucht. Dabei geht es um Eigentumsdelikte, die von „organisierten“, meist umherziehenden und sich aus dem Milieu der mobilen Randgruppen (abgedankte Söldner, Zigeuner, Juden) rekrutierenden „Banden“ von vier und mehr Mitgliedern in ländlichen Gebieten begangen wurden. Die Autorin verzichtet aufgrund der schwankenden Terminologie der Delikte und der dezentralisierten und fragmentierten niederländischen Strafjustiz (mehr als 300 unabhängige Strafgerichte) auf eine quantitative Auswertung (und umgeht damit auch das Problem der „Dunkelziffer“) und analysiert qualitativ besonders gut dokumentierte Fälle, wobei der Zusammenhang von Armut, Mobilität, Marginalität und Kriminalität eine leitende Fragestellung bildet. Im Ergebnis stellt Egmond fest, daß es keine eindimensionalen Beziehungen zwischen Armut und Kriminalität gegeben habe (p. 182), betont allerdings für das 18. Jahrhundert den engen Zusammenhang zwischen Marginalisierung, wachsender Vagantenpopulation und Bandenbildung: „In varying combinations poverty, warfare, immigration, and social exclusion all strongly contributed to the formation of groups, bands, and networks involved in organized rural crime“ (p. 185). So wird am Beispiel der „Judenbanden“ gezeigt, wie Armut und Marginalisierung über ein Vagantenleben in die Bandenkriminalität mündeten. Auch bei den Zigeunern, die Ende des 17. Jahrhunderts in größeren Gruppen in den Niederlanden auftraten, setzten Kriminalisierung und Marginalisierung eine Spirale der Gewalt in Gang und führten zur Bildung von kriminellen Zigeunerbanden, mit dem Ergebnis, daß in den Niederlanden zwischen 1720 und 1730 alle Zigeunergruppen zerschlagen wurden; die wenigen, die Vertreibungen, Hinrichtungen und Haftstrafen überlebten, gingen in der Vagantenpopulation auf. Grundsätzlich existierten allerdings viele, auch regional differierende Gruppierungen und Banden, die sich vor allem ethnisch/religiös unterschieden. Integrationsprozesse blieben jedoch selten, und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden größere Mischbanden, so

¹¹ FLORIKE EGMOND, *Underworlds. Organized Crime in the Netherlands, 1650–1800*, Cambridge 1993.

daß „the slow increase of cooperation and association between the diverse ethnic and Christian bands“ die wichtigste Veränderung innerhalb der Bandenstrukturen darstellte (p. 181), während insgesamt „the absence of any general long-term development“ festgestellt werden kann (p. 182). So haben sich die Banden hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Untersuchungszeitraum weder professionalisiert noch spezialisiert oder Formen der Zusammenarbeit entwickelt: „There was never such a thing as one criminal circuit or one underworld in the Netherlands“ (p. 181). Zutreffend folgert die Verfasserin, daß weder eine subversiv-kriminelle Gegengesellschaft noch eine Gegenkultur existierte und auch sozialer Protest als Motiv oder verbindendes Element keine Rolle spielte. Verwaltung und Gerichte nahmen jedoch weder die Banden noch ihre unterschiedlichen Delikte differenziert wahr: „To the authorities all defendants were first and foremost suspects – criminals – and always, if only for that reason, a lesser kind of people: marginal and dangerous figures who should be removed from society“ (p. 193). Definierte bereits das „Strafrecht“ Vaganten als „a lesser sort of people“, so forcierte die Strafjustiz durch Selektion und pauschale Diskriminierung „the construction of marginality“ – und die Durchsetzung des negativen Stereotyps des heimat-, ehr- und familienlosen Vaganten als eines prinzipiell die Gesellschaft gefährdenden Kriminellen (p. 194). Entscheidend für die Gerichte waren nicht die tatsächlich begangenen Delikte (und insofern ist für die Autorin die Frage irrelevant, ob die Delinquenten die ihnen zur Last gelegten Verbrechen auch tatsächlich begingen), sondern die erzwungene Anpassung der Verdächtigen an den vorgegebenen Stereotyp des kriminellen Vaganten (p. 194). „In constructing this stereotypical image of marginal people and making the defendants fit this stereotypical image“ (p. 195), definierte die Strafjustiz gleichzeitig die gute Ordnung des Gemeinwesens und die Grenzen der Gemeinschaft, von der vagierende Christen, Juden und Zigeuner ausgeschlossen waren.

Einen knappen Abriß der Geschichte der *Zigeuner im frühneuzeitlichen Spanien* liefert Maria Helena Sánchez Ortega,¹² die nach einer kurzen Beschreibung der frühen „idyllischen Periode“ zwischen dem ersten Auftauchen der Zigeuner in Spanien Anfang des 15. Jahr-

¹² MARIA HELENA SÁNCHEZ ORTEGA, Dieser wichtige Zweig der Landesordnung... Zur Geschichte der Zigeuner in Spanien bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Darstellung und Dokumente, herausgegeben von ROLAND SCHOPF (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 9), Frankfurt am Main [usw.] 1993.

hundreds vor allem die 1499 einsetzende obrigkeitliche Diskriminierung darstellt: wie in den anderen europäischen Ländern wurden per Dekret Verfolgung, Prügelstrafen und Ausweisung verordnet. Bereits im 17. Jahrhundert wandelte sich allerdings der Maßnahmenkatalog: Nach der Verordnung von 1633 sollten die Zigeuner nun nicht mehr vertrieben, sondern angesiedelt, zum Ackerbau gezwungen und als nützliche Untertanen „integriert“ werden, was jedoch – wie die Vertreibungspolitik – trotz begleitender repressiver Maßnahmen (Registrierung, Verbot des Umherziehens, Ausweisungsdrohung) im 17. Jahrhundert weitgehend scheiterte. Deutlich wird auch, daß die Verordnungen häufig pauschal alle Vaganten als Zigeuner bezeichnen, die im ethnisch-sozialen Sinne keine klar definierte Gruppe bildeten, sondern „Zigeuner“ auch als ein allgemein alle Fahrenden diskriminierender Begriff gebraucht wurde. Erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts setzte der spanische Staat nachweislich in größerem Umfang repressive Maßnahmen durch; so sollen 1749 rund 9 000 Zigeuner verhaftet und in Zuchthäuser eingewiesen worden sein, allerdings wurden aufgrund von Petitionen viele wieder freigelassen. Ende des 18. Jahrhunderts (Verordnung von 1783) wurde auch die Ansiedlungspolitik konsequenter durchgeführt, und das diesbezüglich überlieferte Aktenmaterial erlaubt es der Verfasserin, zumindest ansatzweise die soziale Situation der Zigeuner darzustellen, von denen rund 10 000 überwiegend in Andalusien und meist in kleineren Gruppen lebten, teilweise auch bereits seßhaft geworden waren und sich von unterschiedlichen Tätigkeiten (als Schmiede, Schafhirten, Bauern) ernährten. Was die Autorin ansonsten unter Sozialstruktur abhandelt, sind aus den Verordnungen und der zeitgenössischen Literatur gewonnene Stereotypen und Vorurteile – die allerdings als solche dargestellt werden. Auch wenn folglich – aufgrund der Quellenlage – die tatsächlichen Existenzbedingungen und die Praxis von Diskriminierung und Verfolgung nur ansatzweise deutlich werden, so ergibt sich doch für Spanien eine mit anderen europäischen Ländern weitgehend übereinstimmende Entwicklung einer um 1500 einsetzenden massiven Kriminalisierung und Diskriminierung der Zigeuner durch obrigkeitliche Normen und eine von repressiven Maßnahmen begleitete „Assimilierungs- und Integrationspolitik“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die immerhin bezüglich der „Seßhaftmachung“ teilweise Erfolge zeitigte. Abgerundet wird die Darstellung durch einen Anhang mit 34 Dokumenten (pp. 73–168), meist Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts, die einen unmittelbaren Ein-

blick in die staatliche Praxis Spaniens im Umgang mit Zigeunern vermitteln.

Die *Rechtsstellung von Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)* – der Armen, Juden und Straftäter – untersucht Anke Breitenborn¹³ in ihrer Monographie, die vorwiegend einem rechtshistorischen Ansatz folgt und die Analyse der Normen in den Mittelpunkt stellt, die soziale wie staatliche Praxis dagegen ausblendet. Ausgangsfrage ist weniger die Kriminalisierung und Marginalisierung von Randgruppen durch Rechtsnormen, sondern es soll geprüft werden, welche soziale Position das hinsichtlich „Modernität“ und „Verfassungsscharakter“ in der Forschung umstrittene ALR den behandelten Gruppen zuwies, ob ihr Rechtsstatus und damit ihre Integration in die Gesellschaft verbessert wurden und der Staat über das ALR eine die Gesellschaft formende Gewalt ausübte, um „die disparaten Gruppen der Bevölkerung in einem organisierten und von einheitlichen Gesetzen gelenkten Ganzen zusammenzufügen“ (p. 185). Es geht also vorwiegend um die soziale bzw. rechtliche Integration von Randgruppen und deren „Zuordnung zu einer Gesellschaft“ durch Rechtsnormen (p. 26). Die „dem Begriff Randgruppe zugrundeliegende moderne Vorstellung von der Gesellschaft als eines zwar differenzierten, jedoch kohärenten sozialen Gebildes“ (p. 130) bildet folglich die Basis der Arbeit, und der Randgruppenbegriff wird weitgehend aus der Perspektive der modernen Gesellschaft gedacht: „die Identifizierung von Randgruppen setzt ein Gesellschaftsbild voraus, das auf der Vorstellung eines weitgehend homogenen und im Prinzip vertikal nivellierten Gesamtkörpers beruht“ (p. 39). Als zentrale Voraussetzungen und Kriterien von Randgruppen werden im zweiten Kapitel entwickelt: a) ein Rechtsstatus, der zwar eine gewisse Distanz zur dreigliedrigen Ständegesellschaft festschreibt, den Inhaber aber – also auch die Randgruppe – „in irgendeiner Weise der Gesellschaft assoziiert“ (p. 58); b) eine quantitativ-statistisch identifizierbare Gruppe; c) eine deutliche Stigmatisierung aufgrund bestimmter Merkmale durch normative Texte (Gesetze bzw. konkret das ALR). Dieser weite, normative und vor allem auf eine moderne, abgeschlossene und vom Staat getrennte bürgerliche Gesellschaft bezogene Randgruppenbegriff erscheint dem Rezensenten in der Anwendung auf die stratifi-

¹³ ANKE BREITENBORN, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 6)*, Berlin 1994.

zierte Ständegesellschaft des Ancien Régime allerdings als problematisch: Denn völlig ausgegrenzte „exogene“ Gruppen wie die Zigeuner fallen „als Exponenten nichtseßhafter Lebensweise“ nicht unter die Randgruppen, weil sie das ALR „lediglich als Fremde“ auffaßt (p. 187). Dagegen können dann so unterschiedliche Gruppen wie die Juden, die Armen und die „Straftäter“ von der Autorin problemlos als die Randgruppen der preußischen Gesellschaft, deren „Rechtsstatus“ im ALR definiert wurde, ausgemacht werden. Daß dieser Ansatz auch für die frühneuzeitliche preußische Ständegesellschaft zu begrenzt ist, zeigt sich dann – nachdem ausführlich das Gesellschaftsbild und die Grundelemente des ALR dargelegt wurden – in der Darstellung der drei Gruppen: Bezüglich der Juden als einer religiösen Minderheit wurde deren Randgruppenstatus, wie die Autorin einräumen muß, gerade nicht durch das ALR, sondern sowohl vor als auch nach 1794 vor allem durch Privilegien und „Sonderrechte“ (Judenordnungen und Policey-gesetze) bestimmt. Das ALR war auch gegenüber dem jüdischen Recht nur subsidiär und betraf nur hinsichtlich einiger weniger Rechtsbereiche die Juden direkt, ohne jedoch systematisch deren Rechtsstellung – und erst recht nicht den Randgruppenstatus – zu definieren. Insofern wundert es dann auch nicht, daß Breitenborn zu dem widersprüchlichen Ergebnis kommt, im ALR sei keine offene Diskriminierung der Juden nachweisbar – diese findet eben in der Sondergesetzgebung statt –, andererseits habe das Sonderrecht nicht nur ausgegrenzt, sondern auch eine „Anbindung an Staat und Gesellschaft“ und „eine systematische Zuordnung der Juden als Gruppe zur Gesamtheit der übrigen Landesbewohner“ bedeutet; letztlich hätten die Juden jedoch „noch keine Randgruppe im eigentlichen Sinne“ gebildet, „sondern nach zeitgenössischem Verständnis völlig außerhalb der Gesellschaft“ gestanden (p. 129 s.). Wenig Neues (im Sinne der gesuchten „progressiven Tendenzen“, p. 15) hat das ALR auch bezüglich der Armen zu bieten: Sie erscheinen zwar nach Auffassung Breitenborns „durchaus als Randgruppe sui generis“ (p. 152), doch übernahm das ALR im Grunde nur die seit dem 16. Jahrhundert etablierten Prinzipien der Armenpolitik (wie sie bei von Hippel und Jütte ausführlich dargelegt sind) und instrumentalisierte für die Durchführung der Fürsorge traditionelle, nichtstaatliche Institutionen (Familie, Kommunen, Zünfte, Kirche). Gerade aber bezüglich der würdigen, einheimischen Armen – die nach Breitenborn vor allem unter den Randgruppenbegriff fallen (als nicht zur Gesellschaft gehörig sind fremde Bettler und Vaganten wie die Zigeuner

völlig ausgegrenzt) – wird eine pauschale Zuschreibung von Marginalität dem relativen Charakter von Armut (den Breitenborn durchaus erkennt) nicht gerecht. Ebenso problematisch erscheint es, „die Kriminellen“ als eine vom ALR normativ definierte gesellschaftliche Randgruppe zu begreifen, deren soziale Stellung sich jedoch anhand einiger sehr knapp und rein deskriptiv referierter „Schlüsseldelikte“ (Kindsmord, Abtreibung, Unzucht, Selbstmord, Eigentumsdelikte) und der Bestimmungen zur Behandlung von Delinquenten (v. a. die Strafarten) kaum rekonstruieren läßt. Armut und Devianz (als vom Strafrecht normierten abweichendes Verhalten) konnten in der ständischen Gesellschaftsordnung zwar Randständigkeit nach sich ziehen, entscheidend war jedoch vor allem der soziale Status der jeweils Betroffenen in Verbindung mit der Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen. So beschränkt sich auch die Forschungsliteratur, die Kriminelle in das Spektrum der Randgruppen einbezieht, auf die faßbare Gruppe der „professionell-kriminellen“ Vaganten und Räuber,¹⁴ während beispielsweise ein einheimischer Bauer, der einen geringfügigen Diebstahl begangen hatte, kaum (weder aus der staatlich-normativen und schon gar nicht aus der gesellschaftlichen Perspektive) als randständig gelten kann. Nach Auffassung der Autorin hat das ALR dennoch zumindest teilweise – da ihm implizit ein modernes Gesellschaftsbild zugrundeliege – für die Juden, Armen und Straftäter den modernen Status einer endogenen Randgruppe konstituiert und den Versuch ihrer Integration bedeutet, weil vor dem ALR die Juden völlig außerhalb der traditionellen Gesellschaft gestanden, die Straftäter durch nonkonformes Verhalten ihren völligen Ausschluß bewirkt hätten und die Armen, weil sie wirtschaftliche Mindestanforderungen nicht erfüllen konnten, „als außerhalb der Sozialordnung stehend betrachtet“ worden seien (p. 196). Die Randgruppenproblematik der Frühen Neuzeit läßt sich jedoch nur sehr begrenzt mit diesem modernen Modell von Gesellschaft und sozialen Randgruppen und schon gar nicht ausschließlich über eine – vorwiegend zivilrechtliche – Normenkompilation erfassen, die wie das ALR bezüglich der einzelnen Gruppen nur Teilbereiche regelte, ältere Policeynormen lediglich perpetuierte oder für die Stellung von Rand-

¹⁴ Siehe dazu übereinstimmend: GERD SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn und Berlin 1991; JÜTTE, Mythos Außenseiter (Anm. 1), p. 262; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (Anm. 5), pp. 35 s. und 92–96.

gruppen zentrale Normen, die in der umfangreichen preußischen Policeygesetzgebung fixiert waren, gar nicht enthielt.

Kriminalität und Strafjustiz: die Frauen und das Dorf

Armut als Ursache von Devianz und soziale Randgruppen sind auch zentrale Themen der historischen Kriminalitätsforschung, die sich in jüngster Zeit vor allem der weiblichen Kriminalität (bzw. der Bedeutung des Geschlechts), Delikten im Bereich der Sexualität („Unzucht“, Abtreibung, Kindsmord) und der dörflich-ländlichen Kriminalität widmet. Zwar werden weder die „Kriminellen“ noch die „Frauen“ in den folgenden Studien pauschal als Randgruppe eingeordnet, im Mittelpunkt steht allerdings – ähnlich wie bei den Vaganten und Räuberbanden – der *labeling approach*, die Etikettierung bestimmter Verhaltensweisen als deviant bzw. kriminell und die „Konstruktion“ von sozialen Rollen bzw. Geschlecht über (strafrechtliche) Normen und Strafjustiz.

Diesem Ansatz folgt auch der erste hier vorzustellende, von *Jenny Kermode* und *Garthine Walker*¹⁵ herausgegebene Sammelband zum Thema *Frauen, Kriminalität und Justiz im frühneuzeitlichen England*. In einer ausführlichen Einleitung¹⁶ unterziehen die beiden Herausgeberinnen die bisherige Perspektive einer quantifizierenden, am Maßstab männlicher Delinquenz ausgerichteten und meist nur die Judikatur der „courts of assize“ und der „quarter sessions“ in den Blick nehmenden Forschung, die die geringe Kriminalitätsrate, die „typisch“ weiblichen Delikte und die passive Rolle der Frauen vor Gericht perpetuiert, einer fundamentalen Kritik und plädieren vor allem für ein qualitatives methodisches Vorgehen. Mittels Fallstudien, durch Berücksichtigung der Judikatur möglichst vieler Gerichte und auch der für Frauen vermeintlich untypischen Delikte sowie der Analyse der Rolle der Frauen im Prozeß als Klägerinnen, Beklagte und Zeuginnen soll die aktive Nutzung der Justiz durch Frauen herausgearbeitet werden: „women used the courts to bring their own concerns into an officially sanctioned arena“ (p. 7). Die einzelnen Beiträge bestätigen dies auch weitge-

¹⁵ *Women, crime and the courts in early modern England*, edited by JENNY KERMODE and GARTHINE WALKER, London 1994.

¹⁶ JENNY KERMODE, GARTHINE WALKER, Introduction, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 1–25.

hend: *Laura Gowing*¹⁷ belegt am Beispiel der Injurienverfahren vor dem „London consistory court“, „where sexual slander between women dominated the proceedings“ (p. 8), wie Frauen die Möglichkeit sexueller Diffamierung nutzten (um z. B. auch ihren Ehemann öffentlich des Ehebruchs zu bezichtigen), in einem zweiten Schritt die Auseinandersetzungen um ihre Geschlechterehre auch vor Gericht fortsetzten und so ihre Konflikte „into a much broader, official sphere to which women rarely had access“ bringen konnten (p. 42). Tieferliegende soziale Konflikte standen auch hinter den Verfahren gegen „scolding women“, die meist von Nachbarn kleinerer Gemeinden und Städte gegen „streitsüchtige“, „schimpfende“ und angeblich die soziale Ordnung störende Frauen in Gang gebracht wurden, wobei „scold“ als ein nur dem Schimpfwort „whore“ (Hure) vergleichbares, pejoratives weibliches Label fungierte, wie *Martin Ingram*¹⁸ auf der Basis von Gerichtsakten verschiedener ländlicher Regionen zeigen kann. Die Analyse und Interpretation weiblicher Eigentumskriminalität müsse vor allem „the spheres of women’s knowledge and influence in their communities“ (p. 9) einbeziehen und könne nicht eindimensional am Maßstab der männlichen Delinquenz gemessen werden, so der Ansatz von *Garthine Walker*,¹⁹ die aus den Akten des „Cheshire criminal court“ geschlechtsspezifisch unterschiedliche „patterns of criminal activity“ und eine wesentlich aktivere Rolle der Frauen – als Täterin, aber auch Informantin und Zeugin – herausarbeitet. Auch in Hexenprozessen konnten Frauen als Klägerinnen, Zeuginnen und „Sachverständige“, die Hexenzeichen suchten oder eine Schwangerschaft feststellten, aktiven Einfluß auf das Verfahren und seinen Ausgang nehmen, und insofern kann *Jim Sharpe*²⁰ in seinem Beitrag über „Witchcraft and the legal process“ mit guten Argumenten vorbringen, daß die These, in Hexenprozessen seien die angeklagten Frauen „victims of a patriarchal and misogynistic early modern society“ (p. 9) gewesen, einer Differenzierung bedürfe. Auch *Malcolm Gaskill*²¹ gewinnt den häufig unter-

¹⁷ LAURA GOWING, Language, power, and the law. Women’s slander litigation in early modern London, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 26–47.

¹⁸ MARTIN INGRAM, „Scolding women cucked or washed“. A crisis in gender relations in early modern England, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 48–80.

¹⁹ GARTHINE WALKER, Women, theft and the world of stolen goods, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 81–105.

²⁰ JIM SHARPE, Women, witchcraft and the legal process, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 106–124.

²¹ MALCOLM GASKILL, Witchcraft and power in early modern England: the case of Margaret Moore, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 125–145.

suchten Hexenprozessen in seiner Fallstudie über „witchcraft and power in early modern England: the case of Margaret Moore“, eine neue, mentalitätsgeschichtliche Dimension ab und macht deutlich, daß in der Bevölkerung Hexerei als Beispiel für die (imaginäre) Macht von Frauen wahrgenommen wurde, die gemessen an Vermögen und sozialem Status eher machtlos waren. Wie Frauen in vermeintlich typisch männlichen Domänen die Justiz zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzten, belegt *Geoffrey L. Hudson*²² am Beispiel englischer Kriegswitwen, die Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgreich Unterstützungszahlungen aus den Pensionsfonds für gefallene Soldaten einklagen konnten. Die Beziehung von Frauen zu traditionellem Gewohnheitsrecht („custom“ bzw. „customary law“) thematisiert *Tim Stretton*²³ am Beispiel von Verfahren („customary litigation“) vor dem „Court of Requests“ im elisabethanischen Somerset, wobei die sich wandelnde Rolle des „customary law“ in der Rechtsprechung vor allem in seinen Auswirkungen auf die Definition der Eigentumsrechte von Frauen deutlich gemacht wird. Im Ergebnis ist den Herausgeberinnen zuzustimmen, wenn sie bezüglich der weiblichen Kriminalität und der Rolle der Frauen vor Gericht kategorisch feststellen: „we can no longer regard women as passive players“ (p. 11). Die auf unterschiedlichen und methodisch-theoretisch sehr differenzierten Ansätzen basierenden Beiträge belegen insgesamt die aktive Nutzung der Justiz durch Frauen („women’s active participation and strategies“, p. 11), das detaillierte Wissen der Frauen um „legal procedures“ und „the law itself“ (p. 12) und ihre eigenständigen und vielfältigen Funktionen im Prozeß als Klägerinnen, Sachverständige und Zeuginnen. Eindrucksvoll bestätigt sich damit, daß ein binäres, quantitatives Vergleichsmodell auch für die historische Kriminalitätsforschung überholt und inadäquat scheint. Darüber hinaus ist der Band – dies soll nicht unerwähnt bleiben – auf der formalen Ebene durch Glossar, Bibliographie und Register besonders gut benutzbar.

Parallel zu dem Sammelband von Kermode und Walker hat auch die deutsche Kriminalitätsforschung einen von *Otto Ulbricht*²⁴ heraus-

²² GEOFFREY L. HUDSON, Negotiating for blood money. War widows and the courts in seventeenth-century England, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 146–169.

²³ TIM STRETTON, Women, custom and equity in the court of requests, in: *Women, crime and the courts* (Anm. 15), pp. 170–189.

²⁴ Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von OTTO ULBRICHT, Köln, Weimar und Wien 1995.

gegebenen Band zur *weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit* vorgelegt. In einer ausführlichen Einleitung faßt *Otto Ulbricht*²⁵ die Forschung zusammen, die die weibliche Kriminalität – meist vom quantitativen Vergleich mit der männlichen Kriminalität ausgehend – eindimensional auf eine passiv-stereotype Rolle reduziert hat: Frauen erscheinen meist als Opfer, begehen aufgrund biologischer Voraussetzungen (weiblicher Körper, weibliche Schwäche) keine schweren Straftaten, sondern nur „typisch“ weibliche Delikte, verhalten sich normkonform, gehen kaum vor Gericht und sind im Verfahren passiv – kennzeichnend für die Forschungsentwicklung ist folglich „die extreme Ideologiefanfälligkeit des Gebietes“ (p. 25). Nun kann und will Ulbricht beispielsweise Unterscheide bei den Deliktstrukturen nicht hinweginterpretieren, doch plädiert er methodisch für eine Abkehr von Statistiken und anonymen Strukturen und für eine Hinwendung zu Fallstudien, in denen im Sinne einer „qualitativen Sozialgeschichte“ und aus „geschlechtsspezifischer Perspektive“ Frauen als handelnde Subjekte – im Kontext der Gesamtheit devianten Verhaltens und dessen Sanktionierung – im Mittelpunkt der Analyse stehen. Ähnlich argumentiert auch *Heide Wunder*²⁶ in ihrem grundsätzlichen Beitrag, in dem sie vor allem die gesellschaftliche Herstellung der niedrigen Kriminalitätsrate der Frauen bzw. der spezifischen „Frauendelikte“ (Abtreibung, Kindsmord) hervorhebt, die Ergebnis einer Selektion nach bestimmten Herrschaftsinteressen seien: „Es sei die These gewagt, daß mit der dominanten Gewaltkriminalität der Männer der Staat sein Gewaltmonopol bedroht sieht, während er seine Existenz in Frage gestellt sieht, wenn Frauen selbst über ihre generativen Fähigkeiten entscheiden“ (p. 43). Das Strafrecht zementierte damit nicht nur eine hierarchische Ordnung der Geschlechter, gekennzeichnet durch „weibliche Schwäche“ und „männliche Stärke“ und die Unterordnung der Frauen, sondern wurde zu einem zentralen Faktor für „die Herstellung und Reproduktion sozialer Ungleichheit“ (p. 43). Um die Selektionsmechanismen deutlich zu machen, sei es vor allem notwendig, das gesamte Feld abweichenden Verhaltens in den Blick zu nehmen, „ohne Rücksicht darauf, ob es im Strafrecht kriminalisiert

²⁵ OTTO ULBRICHT, Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 1–38.

²⁶ HEIDE WUNDER, „Weibliche Kriminalität“ in der frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 39–61.

wurde oder nicht, ob es durch andere gesellschaftliche Instanzen kontrolliert und sanktioniert wurde oder nicht“ (p. 49). Dieses Untersuchungsfeld lokalisiert Wunder in der ländlichen Gesellschaft, der niederen Strafgerichtsbarkeit (insbesondere den Frevel- und Rügegerichten) und dem Willkürrecht der Gemeinden (gemeint sind Dorf-ordnungen), das als Brauch vom „Recht als Ausdruck formal gültiger Norm“ (p. 51) unterschieden wird. Nicht nur, daß Wunder hier Recht – als gerade nicht obrigkeitlich gesetztes, sondern traditionelles Herkommen – mit Gesetz verwechselt und spätmittelalterliche Strukturen auf die Frühe Neuzeit überträgt, auch Selbstorganisation und jurisdiktionelle Kompetenzen der Gemeinden werden überschätzt und eine schematische, so in der Frühen Neuzeit nicht existierende Trennung von staatlichem Strafrecht bzw. höherer staatlicher Strafjustiz und einer weitgehend „staatsfreien“, autonomen, auf Brauch und eigener Normsetzung beruhenden „niederen“ gemeindlichen Gerichtsbarkeit konstruiert. Unzweifelhaft erbringt eine Analyse der „niederen Strafgerichtsbarkeit“ und der zugrundeliegenden Normen ein abweichendes Bild weiblicher Devianz. Doch darf nicht übersehen werden, daß der frühmoderne Territorialstaat seit Ausgang des 15. Jahrhunderts massiv in die niedere Gerichtsbarkeit der Städte, Gemeinden und genossenschaftlichen Gerichte eingriff und mit der Policeygesetzgebung das klassische Strafrecht (wie es vor allem durch die Carolina definiert war) gerade hinsichtlich der „geringfügigen Bagatelldelikte“ erweiterte und eine Fülle pönalisierter Normen etablierte, die wesentlich flexibler und detaillierter deviantes Verhalten – gerade auch von Frauen – definierten und die auf Recht, Brauch und Willkür beruhenden Dorf-ordnungen weitgehend ablösten. Das von Wunder zutreffend angesprochene Problem, daß nicht nur die höheren Strafgerichte, sondern vor allem die niedere Strafjustiz und die (Policey-)Normen unterhalb des „klassischen Strafrechts“ in eine Analyse der weiblichen Kriminalität mit einbezogen werden sollten, zeigt sich auch bei Wolfgang Behringer,²⁷ der in seiner eher traditionell quantifizierend angelegten Studie die weibliche Kriminalität im frühneuzeitlichen Kurbayern analysiert. Behringer beschreibt treffend die umfassende Jurisdiktion des Hofrates und den jeweiligen Frauenanteil an den verschiedenen Deliktgruppen vor dem Hintergrund der Entwicklung des bayerischen Strafrechts. Seine vor allem auf die quantitative

²⁷ WOLFGANG BEHRINGER, Weibliche Kriminalität in Kurbayern in der Frühen Neuzeit, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 63–82.

Analyse der Delikte Hexerei, Kindsmord und Unzucht („Sittlichkeitsdelikte“) gestützte These des Zurücktretens weiblicher Kriminalität in der Frühen Neuzeit – bezogen auf die damaligen Definitionen und die Bewertung durch die sanktionsübenden Institutionen – erscheint jedoch fraglich (p. 78s.). Allein aus der Tatsache, daß das höchste Strafgericht – der Hofrat – Sittlichkeitsdelikte aus Gründen der Arbeitsbelastung nicht mehr aburteilte, kann noch keine generelle Entkriminalisierung gefolgert werden. Vielmehr galten die entsprechenden Normen durchaus fort, und die Bestrafung dieser Delikte verlagerte sich mit z.T. gleichbleibenden Sanktionen lediglich auf einen anderen Zweig der Gerichtsbarkeit (Landgerichte, niedere Strafgerichtsbarkeit der Ämter). Gerade hinsichtlich der weiblichen Kriminalität scheint folglich eine schematische, ausschließlich an den jeweiligen jurisdiktionellen Kompetenzen einzelner Instanzen (= Zuständigkeit des Hofrates als höchstes Kriminalgericht) oder dem „kodifizierten“ Strafrecht festgemachte Definition von Kriminalität wenig sinnvoll. *Gerd Schwerhoff*²⁸ setzt daher für seine Analyse geschlechtsspezifischer Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln zu Recht kein geschlossenes und allgemeingültiges Strafrecht voraus, sondern geht von unterschiedlichen Normensystemen aus, die Devianz definierten (p. 86s.). Allerdings beruht auch seine Fallstudie auf den Quellen einer Instanz (Turmbücher, in denen die vom Kölner Rat verhafteten und verhörten Delinquenten verzeichnet wurden) und umgreift nur einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (Stichproben 1568–72, 1588–92, 1608–12). Die folgende Darstellung geht dann – trotz Skepsis gegenüber Kriminalstatistik und Quantifizierung – von einer quantitativen Analyse einzelner Deliktgruppen aus und erbringt dann auch die typische Hierarchie „frauenspezifischer“ Delikte (Kindsmord, Magie/Aberglauben, Sittendelikte, Beleidigung, Eigentumsdelikte), die Schwerhoff dann im einzelnen – mit dem Schwerpunkt auf den Sittenvergehen – und auch im Hinblick auf den Sozialstatus (bei den Frauen im Durchschnitt geringer als bei den verhafteten Männer) und die Strafpraxis (Frauen wurden häufiger mit Stadtverweis und Ehrenstrafen bestraft) näher ausleuchtet. *Robert Jüttes*²⁹ Beitrag geht dagegen über die engere Thematik Kriminalität

²⁸ GERD SCHWERHOFF, Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 83–116.

²⁹ ROBERT JÜTTE, Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 117–137.

hinaus und rückt das Problem der geschlechtsspezifischen Aspekte von Armut und Bettel stärker in den Mittelpunkt: deutlich wird, daß Frauen in der Gruppe der „würdigen“, seßhaften Almosenempfänger überproportional vertreten sind (60–80%), bei den vagierenden Bettlern jedoch der Frauenanteil wesentlich niedriger lag (bei 20%). Die Schlußfolgerung, Frauen wären nicht so leicht in die Gruppe der vagierenden Bettlerinnen abgesunken (p. 121 s.), bedarf allerdings nach Auffassung des Rezensenten noch näherer Überprüfung an detaillierten Fallstudien: Denn gerade vagierende Frauen und Kinder wurden von den Lokalbehörden, vor allem wenn sie „nur“ die Männer begleiteten, häufig ignoriert; stellten sie doch aus der Perspektive der Behörden im Gegensatz zu den männlichen Vaganten kein kriminelles Gefahrenpotential dar und konnten rasch abgeschoben werden. Vagantinnen und Bettlerinnen wurden von den Obrigkeiten in einer ähnlich verzerrten Perspektive (Opfer, passiv, ungefährlich) wahrgenommen wie weibliche Kriminalität überhaupt. Das von der deutschen Forschung noch kaum untersuchte Delikt des Hausdiebstahls (in Frankreich ist der „vol domestique“ dagegen ein etabliertes Thema), des durch Mägde verübten Diebstahls am Eigentum der Herrschaft, hat *Otto Ulbricht*³⁰ für den Raum Schleswig-Holstein (16.-19. Jahrhundert) analysiert. Insgesamt ist die Zahl der verhandelten Fälle (1600–1831: 49 weibliche und 26 männliche Delinquenten) zwar relativ niedrig, denn Hausdiebstähle wurden häufig erst gar nicht zur Anzeige gebracht, sondern „in der Familie“ geregelt. Dennoch kann Ulbricht in seiner klaren Analyse erstmals Hintergrund und Motive dieses besonderen Eigentumsdelikts deutlich machen, das nicht aus einer ökonomischen Notlage heraus begangen wurde, sondern als Vergeltung gegen die Herrschaft, Aufbegehren gegen die Unfreiheit des Dienstverhältnisses, „Mundraub auf Bestellung“ und „kriminelles Brautschatzsammeln“ interpretiert werden kann. Wie eng die Kriminalisierung bestimmter Verhaltensformen und Zivilisation zusammenhängen, kann *Ulinka Rublack*³¹ am Beispiel des Inzestdeliktes, das erst in der Frühen Neuzeit eine hohe Bedeutung gewann, deutlich machen: Das Inzestverbot „war gesellschaftlich konstruiert, mußte

³⁰ OTTO ULBRICHT, Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert in: Von Huren (Anm. 24), pp. 139–170.

³¹ ULINKA RUBLACK, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530–1700, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 171–213.

durch Gesetze geltend gemacht werden, und eine seiner historisch spezifischen Funktionen in der Frühen Neuzeit war, die Grenze zwischen Kultur und Natur zu symbolisieren“ (p. 177). Anhand von 130 Inzestfällen aus Südwestdeutschland (1533–1700) – da das Delikt nur in Verbindung mit Schwangerschaften offenbar und verfolgt wurde, muß von einer außerordentlich hohen Dunkelziffer ausgegangen werden – weist Rublack nach, daß meist nicht enge blutsverwandtschaftliche, sondern vor allem sexuelle Beziehungen von Frauen mit ihrem Stiefvater, Schwager oder Onkel – und zwar mit harten Strafen – sanktioniert wurden. Dahinter verbarg sich in der Regel innerfamiliärer Mißbrauch: die Männer, die „ihre Ängste vor dem Machtverlust und Machtphantasien in Form von sexueller Aggression auf die Frau richteten“ (p. 204), nutzten ihre Position, um die sozial bzw. ökonomisch abhängige Stieftochter, Schwägerin (vor allem nach dem Tod des Bruders) oder Nichte sexuell zu nötigen. Abhängigkeit und Gehorsamspflicht, aber auch soziale Bindungen lieferten die Frauen in der Familie aus und machten „Inzest zu einer grausamen Liebe“, über die auch aufgrund der harten Strafandrohungen meistens geschwiegen wurde (p. 205). Daß Frauen und Kriminalität durchaus auch ein öffentliches Thema war, zeigt *Joy Wiltenburg*³² am Beispiel populärer Flugschriften der Jahre 1550 und 1650. Vor allem Gewaltverbrechen in Familien – Frauen die mehrere Kinder ermordeten – waren das beherrschende Thema, wobei im Vergleich zu England in den deutschen Flugschriften unglaubliche Blutbäder geschildert wurden: Im Zeitalter der Konfessionalisierung sollte offensichtlich die Bedrohung (vor allem durch dämonisierte Frauenbilder) und die Zerbrechlichkeit der sozialen Ordnung betont und durch abschreckende Beispiele sollten „Frömmigkeit und Disziplin in der Familie als die einzigen sicheren Mittel“ propagiert werden (p. 226). Dem „klassischen“ weiblichen Delikt katalog (Unzuchts- und Ehedelikte, Diebstahl, Vaganz, Mord) und den „weiblichen, mitunter rechtsverletzenden Formen des Konfliktaustrags“ (gemeint sind Real- und Verbalinjurien) wendet sich *Jan Peters*³³ in einer mikrohistorischen Studie für eine märkische Gutsherrschaft (Herrschaft Plattenburg-Wilsnack, 1650–1700) zu. Aus der Perspektive der gutsherrschaftlichen Kriminalitätsge-

³² JOY WILTENBURG, Weibliche Kriminalität in populären Flugschriften 1550–1650, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 215–229.

³³ JAN PETERS, Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts) in: Von Huren (Anm. 24), pp. 231–258.

schichte erscheinen die Frauen, die vor dem gutsherrlichen Gericht (mit weitreichenden Zuständigkeiten bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit sowie der niederen und höheren Kriminalgerichtsbarkeit) als Kläger oder Beklagte auftraten, keineswegs als passiv, gedemütigt oder still leidend, sondern sie agierten selbstbewußt und ließen auch bezüglich der verübten Delikte, die überwiegend der sozialen Kleinkriminalität zuzurechnen sind, eine erstaunliche Härte und Aggressivität erkennen. Die auffällig große Zahl der verhandelten Real- und Verbalinjurien ist kennzeichnend für eine hohe soziale Konfliktdichte, die Peters durchaus zutreffend als direkte und indirekte Folge des verstärkten obrigkeitlichen Zugriffs – gerade über die Justiz – und als „affektiv aufgeladene Form, in der die Betroffenen die Vermittlung von Sozialdisziplinierung verarbeiteten“, deutet (p. 254). Mit der Jungfer Heinrich stellt *Mary Lindemann*³⁴ im Sinne der „dichten Beschreibung“ einen einzelnen Hamburger Mordfall aus dem Jahr 1701 vor, an dem neben einem Apotheker und einer Hökerin auch Anna Ilsabe Buncke – eine Transvestitin, Bigamistin und Lesbierin – beteiligt war. Unabhängig davon, ob die Jungfer Heinrich tatsächlich ein Hermaphrodit gewesen war oder nur Frauenkleider getragen hatte, Geschlechtsverkehr mit Frauen gehabt hatte (Delikt der Sodomie) und mit zwei Frauen eine Ehe eingegangen war – dies alles gestand sie neben dem Mord im Inquisitionsverfahren unter der Folter –, ihre abweichende Sexualität wurde von der Obrigkeit als ein die soziale, religiöse und politische Ordnung besonders gefährdendes Verbrechen interpretiert und zeigt damit die „tiefsitzenden Verwerfungen in einer mühsam erreichten und stets zerbrechlichen sozio-kulturellen Ordnung“ (p. 273). Die weibliche Delinquenz in einem Dorf des 18. Jahrhunderts (Steinbiedersdorf, in der Reichsgrafschaft Kriechingen) präsentiert *Claudia Ulbrich*³⁵ in ihrer mikrohistorischen Fallstudie anhand der Jahrgedingsprotokolle des Rügegerichts und der Akten des dörflichen Niedergerichts, das unter Vorsitz eines Regierungsrats als Vertreter des Landesherrn neben Zivilsachen auch Strafsachen verhandelte (hier sei angemerkt, daß der Beitrag insgesamt überaus interessante Einsichten in die Praxis der Frevel- und Rügegerichtsbarkeit bietet). Wesentliches Ziel ist eine „geschlechtsspezifische Ana-

³⁴ MARY LINDEMANN, Die Jungfer Heinrich. Transvestitin, Bigamistin, Lesbierin, Diebin, Mörderin, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 259–279.

³⁵ CLAUDIA ULBRICH, Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 281–311.

lyse von Delikten als Schlüssel zur Erforschung weiblicher Lebenswelt“ (p. 287); die Autorin bezieht dann auch Delikte ein, die nur im geringen Maß von den Gerichten sanktioniert wurden, aber eine besonders intensive Normgebung der Obrigkeit erfuhren, weil sie angeblich häufig begangen wurden. In der Zusammenschau von Normen und Gerichtspraxis lokalisiert Ulbrich im Bereich der niederen Strafjustiz eine starke Beteiligung von Frauen an Widerstandshandlungen gegen die Obrigkeit (die Männer und Frauen gemeinsam durchführten) und an der ländlichen Kleinkriminalität, den Wald-, Feld- und Gartendiebstählen und Flurfreveln. Dies führt die Verfasserin mit guten Argumenten darauf zurück, daß sich Frauen bestimmter dörflicher Schichten weigerten, die neu entstehenden Eigentums- und Grenzvorstellungen anzuerkennen, was sich im Kontext der von Arbeit und Existenzsicherung geprägten weiblichen Lebenswelt vor allem in Kleindiebstählen als Spezifikum weiblicher Kriminalität äußerte. Entgegen geläufigen Vorstellungen kann *Silke Götsch*³⁶ zeigen, daß Gattenmord im 18. Jahrhundert in der Region Schleswig-Holstein keineswegs ein spezifisch weibliches Delikt war, denn auch Männer (15 Fälle) ermordeten ihre Ehefrauen. Klammert man den Kindsmord (350 Fälle) aus, dann war der Gattenmord mit 16 von 56 Fällen (meist mittels Arsen, das für Frauen einfach zu erwerben und dem Mann beizubringen war) allerdings das häufigste weibliche Tötungsdelikt, wobei das Motiv „entweder in den Schwierigkeiten, den Rollenerwartungen des Ehemannes gerecht zu werden, oder in der Enttäuschung individueller Erwartungen an die Ehe lag“ (p. 325). Vor allem also der gescheiterte Lebensentwurf, so die These der Autorin, erklärt den überproportional hohen Anteil des Gattenmords an den weiblichen Tötungsdelikten; ein Beleg auch dafür, wie eng begrenzt der Handlungsspielraum von Frauen in der frühneuzeitlichen Familie war (p. 326), während Männer „stärker als Frauen auch andere Formen der ehelichen Konfliktlösung, wie z.B. Prügel oder das Verlassen der Ehefrau“ nutzen konnten (p. 332). Auch wenn man nicht jeder einzelnen These der Autorinnen und Autoren folgen will, so stellt der Band insgesamt aufgrund des hohen Niveaus aller Beiträge, der Fülle neuartiger und noch kaum behandelter Forschungsthemen und der weiterführenden methodisch-theoretischen Überlegungen eine der

³⁶ SILKE GÖTSCH, „Vielmahls aber hätte sie gewünscht, einen andern Mann zu haben“, Gattenmord im 18. Jahrhundert, in: Von Huren (Anm. 24), pp. 313–334.

qualitativ herausragenden und interessantesten Neuerscheinungen der jüngeren Kriminalitätsgeschichte dar, in der die Themen „Frauen, „Delikte im Bereich von Ehe und Sexualität“ und „dörfliche Fallstudien“ inzwischen breiten Raum gewonnen haben, wie die im folgenden vorzustellenden Monographien zeigen.

Außer dem Kindsmord³⁷, zu dem jetzt einige neuere Studien vorliegen, widmet die Forschung neuerdings der Abtreibung als einem weiteren Delikt im Spannungsfeld von Geschlechtergeschichte und historischer Kriminalitätsforschung verstärkt ihre Aufmerksamkeit: Einen zeitlich übergreifenden Sammelband über die *Geschichte der Abtreibung von der Antike bis zur Gegenwart* hat Robert Jütte³⁸ herausgegeben, in dem die Frühe Neuzeit von Larissa Leibrock-Plehn³⁹ mit einem Beitrag über Hebammen, Kräutermmedizin und weltliche Justiz und Karin Stukenbrock⁴⁰, die Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey im 18. Jahrhundert beleuchtet, abgedeckt wird. Karin Stukenbrock⁴¹ hat nun auch eine gelungene, klar aufgebaute, kleinere monographische Studie über *Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins* im 18. Jahrhundert vorgelegt, in der ausgehend von den strafrechtlichen Normen – die nicht nur in der Carolina, sondern auch in einer Vielzahl von Hebammen-, Medizin-, Apotheker- und sonstigen Policeyordnungen fixiert waren – und einer Darstellung der zeitgenössischen Diskussion um die Abtreibungsproblematik die überlieferten 20 Fälle des Untersuchungsraumes qualitativ analysiert werden. Die geringe Zahl der vor Gericht verhandelten Fälle deutet auf die hohe Dunkelziffer hin, die zweifellos

³⁷ OTTO ULBRICHT, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 18)*, München 1990; RICHARD VAN DÜLMEN, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991; MARKUS MEUMANN, *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 29)*, München 1995; vgl. zu letzterem die Rezension von BETTINA GÜNTHER in dieser Zeitschrift, unten, p. ???.

³⁸ *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von ROBERT JÜTTE, (Beck'sche Reihe 1018), München 1993.

³⁹ LARISSA LEIBROCK-PLEHN, *Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermmedizin und weltliche Justiz*, in: *Geschichte der Abtreibung* (Anm. 38), pp. 68–90.

⁴⁰ KARIN STUKENBROCK, *Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey*, in: *Geschichte der Abtreibung* (Anm. 38), pp. 91–119.

⁴¹ KARIN STUKENBROCK, *Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung auf der Basis von Gerichtsakten (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 28)*, Neumünster 1993.

mit den geringen „gerichtsmedizinischen“ Möglichkeiten zusammenhängend, eine Abtreibung bzw. eine Schwangerschaft in den ersten Monaten überhaupt exakt nachweisen zu können, und diesen Freiraum konnten die Frauen auch vor Gericht für sich nutzen. Was die Motive und den Hergang der Tat betrifft, kann die Autorin überzeugend darlegen, daß Abtreibungen keineswegs dem Stereotyp des zeitgenössischen Diskurses entsprachen: Die Dienstmägde, die abtrieben, handelten nicht aus spontaner Verzweiflung, um „Schande zu vermeiden“, sondern trafen eine relativ konsequente Entscheidung, „um ihren individuellen Lebensplan zu erhalten“ und sich künftige Heiratschancen zu sichern (p. 127); an der Tat beteiligt waren meist mehrere Personen, die teilweise sogar den Anstoß gaben, so daß, da die für eine Abtreibung nötigen Aktivitäten kaum verborgen blieben, auch eine weitgehende Akzeptanz – jedoch keineswegs allgemeine Zustimmung – anzunehmen ist. Ob man die unsichere Normengrundlage (unbestimmter Zeitpunkt des Lebensbeginns), die mangelhaften gerichtsmedizinischen Möglichkeiten und die zweifellos vorhandene Akzeptanz allerdings als Ergebnis einer aktiven Strategie der Frauen deuten kann (die Autorin vertritt als Schlußthese, „daß sich die Menschen und besonders die Frauen *einen Raum schafften*, in dem Abtreibungen möglich, akzeptiert und [...] kaum nachweisbar waren“: p. 128, Hervorhebung vom Rezensenten), scheint zweifelhaft; eher ermöglichten die strukturellen Bedingungen die Nutzung eines vorhandenen, nur schwer von der Justiz zu kontrollierenden Freiraums. Insofern setzten die Obrigkeiten im 18. Jahrhundert dann auch auf prophylaktische Kontrollmaßnahmen, was in Verbindung mit einer policylich-bevölkerungspolitischen Zielsetzung hinsichtlich der Verhinderung der Abtreibung – so die zutreffende Beobachtung der Autorin – zur Aneignung „des bisher typisch weiblichen Bereichs der Geburtshilfe“ durch die „männlich dominierte“ und teilweise verstaatlichte Medizin führte (p. 126). In Verbindung mit der „Vorverlegung des Lebensbeginns auf den Zeitpunkt der Empfängnis“ (p. 128) waren damit die Voraussetzungen geschaffen, im 19. Jahrhundert Abtreibung in einem weitaus höheren Maße durch die Strafjustiz zu verfolgen.

Methodisch ähnlich wie Karin Stukenbrock geht auch *Ulrike Gleixner*⁴² ihre Arbeit an, nur daß hier das Delikt der „Unzucht“ – der

⁴² ULRIKE GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), (Geschichte und Geschlechter 8), Frankfurt am Main, New York.

außereheliche Geschlechtsverkehr, der in der Praxis immer nur in Verbindung mit einer Schwangerschaft sanktioniert wurde – im Mittelpunkt steht. Begrenzt auf die Jahre 1700–1760 und die gutherrschaftlich strukturierte Region der Altmark werden die „Unzuchtsverfahren“ aus dem Bereich der niederen patrimonialen Strafgerichtsbarkeit analysiert, um daran die „Konstruktion von Geschlechterrollen“ deutlich zu machen. Quellengrundlage bilden die Gerichtsprotokolle des Schulenburgischen Gesamtgerichts und einiger kleinerer Patrimonialgerichte, die als typische Inquisitionsprotokolle die standardisierten und stereotypisierenden Fragen des „Richters“ (bzw. des verhörenden Untersuchungsbeamten) und die ebenfalls im Hinblick auf die Fragen mehr oder weniger typisierend festgehaltenen Antworten der Delinquenten wiedergeben. Gleixner diskutiert dann auch ausführlich und kritisch die Problematik und Aussagefähigkeit dieser in hohem Maße stilisierten Texte, deren Funktion darin bestand – wie Gleixner zutreffend darlegt –, die Kontrolle der Spruchstätigkeit zu gewährleisten sowie das Vorgehen und die Entscheidung des Richters gegenüber dem Gerichtsherrn zu rechtfertigen. Insofern – und diesen vergleichenden Aspekt übersieht Gleixner – handelt es sich um das typische Inquisitionsverfahren, wie es in vielen deutschen Territorien auch bei Unzuchtsdelikten angewandt wurde und dessen Durchführung, Befragungstechnik, Protokollführung usw. im 18. Jahrhundert einem auch durch „praktische Handbücher“ und „wissenschaftliche Lehrbücher“ weitgehend standardisierten Ablauf folgte: Die altmärkischen Richter konstruierten Geschlecht in den Strafverfahren kaum anders als ihre „Kollegen“ in Bayern, Kurmainz oder Lippe (siehe unten die Arbeit von Michael Frank). Insofern ist auch der ausführlich dargestellte Ordnungsrahmen der altmärkischen Gesellschaft (sozioökonomische Struktur, Gerichtsorganisation und Kompetenzen, Rechtsnormen, Strafen), vor allem was die Zentralisierung und Verstaatlichung der Dorfgerichte im 18. Jahrhundert, die obrigkeitlichen Normen und die Strafpraxis (Geldstrafen bis zu 20 fl.), die Durchführung des Verfahrens, die Befragung, Antworten und Argumente, die soziale Verortung der Delinquenten (Frauen aus der Dorfarmut und vor allem auch nachgeborene Schwestern und Brüder von Besitzenden) oder die hinter den Unzuchtsdelikten sichtbar werdenden sozialen Konflikte betrifft, durchaus mit den Gegebenheiten in anderen Territorien vergleichbar. Nicht völlig klären kann die Autorin allerdings die Struktur der unterhalb des Patrimonialgerichts angesiedelten „Dorfgerichte“, die trotz der Monopolisierung der

jurisdiktionellen Kompetenzen beim herrschaftlichen Patrimonialgericht (pp. 44, 46, 66 und 188) „informell“ weiterbestanden, ein Vorverhör durchgeführt und die Unzuchtsdelikte zur Anzeige gebracht hätten. Zweifellos existierte in den Dörfern eine intensive soziale Kontrolle und bestanden solche Organe wie der Gemeinderat (die noch bis in das 17. Jahrhundert auch häufig die niedere Strafgerichtsbarkeit ausgeübt hatten) fort und fanden Selektionsprozesse hinsichtlich einer Anzeige beim Patrimonialgericht statt; solchen informellen Gesprächen und Selektionsmechanismen – z. B. zwischen Gutsherr und schwangerer Magd – kann jedoch nicht der Charakter einer offiziellen Untersuchung beigelegt werden (p. 189). Daraus eine eigene dörfliche Gerichtsbarkeit, den Fortbestand eines „Dorfgerichts als Rechtsinstanz“ und „autonome Rechtsstrukturen“ (p. 176) zu folgern – meist nicht direkt aus den Quellen, sondern lediglich mit Verweisen auf allgemeine Literatur oder der Existenz von Dorfordnungen (die doch vom Patrimonialherren erlassen wurden!) belegt –, bringt nicht nur eine begriffliche Unschärfe mit sich, sondern führt zu einer dichotomen Unterscheidung eines staatlichen von einem autonomen dörflichen Ordnungskonzept (mit entsprechend unterschiedlichen Justizinstitutionen) und verkennet die Instrumentalisierung und Inklusion genossenschaftlicher Strukturen und gemeindlicher Organe in staatliche Verwaltung und Strafjustiz. Ein Beispiel: Wenn der Dorfschulze eine unverheiratete, schwangere Frau nach dem Kindsvater befragte und diese dann dem Patrimonialrichter meldete (p. 188), dann agierte er nicht (oder zumindest nicht nur) autonom im Auftrag des „Dorfgerichts“, sondern auch in seiner Funktion als Mitglied der untersten, der dörflichen Ebene der staatlichen Lokalverwaltung, worauf die Autorin im übrigen selbst verweist (p. 192: „Dorfschulze und Dienstherrschaften [haben] die obrigkeitliche Verpflichtung zur Anzeige in Unzuchtsfällen“). Diese tendenzielle Überbewertung der dörflichen Autonomie bzw. des dörflichen Ordnungskonzeptes und die dichotome Gegenüberstellung Staat–Dorf schlägt sich in einer teilweise widersprüchlichen Bewertung der Untersuchungsergebnisse nieder: „Frauen und Männer mußten sich vor Gericht entsprechend den obrigkeitlichen Normen darstellen“, und die Autorin räumt ein, „daß die Menschen auch den betreffenden Etikettierungen entsprechen“; mit der „Ausprägung von Geschlechterrollen vor Gericht“ ging „die permanente Ausformung und verbindliche Zuordnung geschlechtsspezifischer Sexualität“ einher. In den Unzuchtsverfahren vollzog sich die Konstruktion von Geschlechterrollen mittels obrigkeit-

licher Normen und Strafjustiz und fand „die Inkorporierung dieser Sexualnormen“ statt. (p. 212) Deutlicher kann im Grunde der Prozeß sozialer Disziplinierung – den Gerhard Oestreich als einen durch obrigkeitliche Normen getragenen, langfristigen prozeßhaften Wandel gesellschaftlicher Attitüden und sozialen Verhaltens beschrieben hat – kaum belegt werden (außer man begreift schematisch vereinfachend Sozialdisziplinierung nicht als Prozeß, sondern als direkte, hundertprozentige, meßbare Erfüllung vorgegebener Normen). Dennoch stellt die Autorin lediglich mit dem Verweis auf die „Voruntersuchung“ im Dorf, über die auch dörfliche Geschlechtervorstellungen eingeflossen seien, im unmittelbaren Anschluß an ihren oben zitierten Befund lapidar fest: „Die vom Sozialdisziplinierungskonzept benannte Fundamentaldisziplinierung war für die Sittenzucht nicht erfolgreich“ (p. 212), um dann – völlig zutreffend als Ergebnis der analysierten Unzuchtsverfahren – hervorzuheben, daß der Staat mittels Normsetzung und Strafjustiz einen wesentlichen Einfluß auf Geschlechterentwürfe gewann: „[...] von den Frauen [wurde] verlangt, sich innerhalb der obrigkeitlichen Normen zu definieren“, und „Geschlecht wurde vom absolutistischen Staat als zentrale Ordnungskategorie eingesetzt“ (p. 216 s.), was zum Ergebnis hatte, daß diese obrigkeitlichen „Geschlechterordnungen über die staatliche Institution Recht und Gericht dörfliche Ordnungen veränderten“ (p. 218).

Das Problem der Reichweite und Autonomie dörflicher Ordnungskonzepte in der Wechselbeziehung zur staatlichen Sozialdisziplinierung beschäftigt auch die Fallstudie von *Michael Frank*⁴³, der die *niedere Straßgerichtsbarkeit des Gogerichts Heiden im Fürstentum Lippe* für die Jahre 1650 bis 1800 untersucht. Im Gegensatz zu der Arbeit von Gleixner wird hier allerdings der theoretische Rahmen und das Sozialdisziplinierungsmodell unter Einbeziehung der Zivilisationstheorie (Elias), des Rationalisierungsmodells (Weber) und der Akkulturationsthese (Muchembled) in einem einleitenden Kapitel ausführlich präzisiert und so eine tragfähige Basis für die Einordnung

⁴³ MICHAEL FRANK, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*, Paderborn [usw.] 1995. Von der Fragestellung ähnlich gelagert, jedoch das Problem der sozialen Disziplinierung der „Volkskultur“ – methodisch wenig überzeugend – anhand der zentralen, staatlichen Strafjustiz und dreier ausgewählter Delikte (Totschlag, Kindschlag, Sodomie) untersuchend, ist die Arbeit von KARL WEGERT, *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg* (Studien zur Geschichte des Alltags 5), Stuttgart: Steiner 1994, die in dieser Zeitschrift, unten, p. 519 s., von MARTIN DINGES ausführlicher besprochen ist.

der Ergebnisse gelegt. Diesen etatistisch-obrigkeitlichen Modellen setzt Frank das lokale Ordnungssystem der dörflichen Gesellschaft als eigenständigen Faktor entgegen, an dem er mittels einer mikrohistorischen Fallstudie für das Dorf Heiden und der Rügeprotokolle des Heidener Gogerichts, das für die niedere Strafgerichtsbarkeit zuständig war, die „Durchsetzbarkeit und Effizienz der Sozialdisziplinierung“ überprüfen möchte (p. 38). Da weder die Geistliche noch die Höhere Kriminalgerichtsbarkeit aufgrund der schlechten Aktenlage einbezogen werden konnten, besteht allerdings gerade, was die Frage der staatlichen Strafjustiz hinsichtlich der Durchsetzung von staatlichen Gesetzen und Policeynormen betrifft, ein erhebliches methodisches Defizit, denn die Abgrenzung der Zuständigkeit des Gogerichts, das praktisch nur Geldstrafen verhängte, zum Kriminalgericht war in der Praxis oft schwierig (p. 173); zudem war das Gericht noch für zivile Angelegenheiten zuständig, und Forst-, Jagd- und Fischereivergehen wurden von einem Forstgericht abgeurteilt. Folglich haben wir es nur mit einem Ausschnitt aus der Strafjustiz und damit der dörflichen Kriminalität zu tun, und die Delikte, die von den anderen Gerichten abgeurteilt wurden, bleiben daher weitgehend im dunkeln und können nicht in die quantitative Analyse einbezogen werden: So erklärt sich der erstaunlich niedrige Anteil der Sittlichkeits- (7,6%) und Eigentumsdelikte (11%) damit, daß andere Instanzen (Konsistorium, Kriminalgericht, Amt) und nicht das Gogericht zuständig waren; und auch die Gewaltdelikte betreffen überwiegend die auf dem Klageweg von den betroffenen Opfern beim Gogericht angebrachten Vergehen, während die „ex officio“ verfolgten Gewalttaten sehr niedrig liegen, weil auch hier der „staatliche“ Zweig der Strafjustiz tätig wurde, der solche Delikte gerade nicht vor das Gogericht brachte (pp. 239–253). Sehr – und fast zu – gründlich und detailliert hat Frank dagegen den staatlichen und sozioökonomischen Rahmen der Grafschaft Lippe und die wirtschaftliche und soziale Struktur des Dorfes aufgearbeitet, so daß er seine Aussagen insbesondere zu Delikten, die ausschließlich vom Gogericht verhandelt wurden und die überwiegend das ländlich-bäuerliche Milieu betreffen, sehr präzise mit den sozioökonomischen Daten des Dorfes verbinden und unterfüttern kann, so z. B. bezüglich des Sozialprofils der Angeklagten oder der sozialen Beziehungen zwischen Opfern und Tätern. Verabsolutierende Aussagen über Normdurchsetzung und staatliche Sozialdisziplinierung wie: „die Intensivierung obrigkeitlicher Herrschaftsbemühungen [...] war auf der lokalen Ebene von keinem durchgreifenden Erfolg gekrönt“ (p. 351) sind jedoch

auf der Basis der vor dem eher traditionellen, genossenschaftlichen Gogericht verhandelten Fälle problematisch, da der Prozeß der Verlagerung jurisdiktioneller Kompetenzen auf den staatlichen Zweig der Strafjustiz (Ämter und Kriminalgericht) nicht genügend berücksichtigt wird und zudem die Kriminalgerichtsbarkeit völlig ausgeblendet bleibt. Doch auch anhand der Gogerichtsbarkeit wird deutlich, daß „eine Annäherung zwischen den Interessen der dörflichen Oligarchie und denen des Staates erfolgte“ und der Staat mit seinem Disziplinierungsprogramm ein Ordnungskonzept anbot, das von den dörflichen Gruppen genutzt wurde (p. 352). Zutreffend zieht Frank hinsichtlich seiner Ausgangsfrage dann auch den Schluß, daß der Disziplinierungsprozeß nicht als einfacher, von oben nach unten gerichteter linearer Prozeß, sondern „als differenzierter Interaktionsprozeß zwischen Dorf und Obrigkeit“ verstanden werden kann (p. 357). Daß auch Interessen des Dorfes eingebracht werden konnten, die Disziplinierungsbemühungen des Staates und die Durchsetzung von obrigkeitlichen Normen mittels der Gogerichtsbarkeit auch der gesellschaftlichen Akzeptanz und Mitwirkung des Dorfes bedurften, rechtfertigt es nach Auffassung des Rezensenten allerdings noch lange nicht, von einer als gleichwertig eingeschätzten „Disziplinierung von ‚unten‘“ (p. 357) zu sprechen; bestenfalls konnte sich das dörfliche Ordnungssystem – wenn auch starken Erosionsprozessen unterliegend und an Einfluß verlierend (p. 354 s. und 360) – in der Zeit des Alten Reiches einen gewissen Fortbestand sichern; sobald mit der Reichsverfassung die Schranken des staatlichen Absolutismus fielen und zu Beginn des 19. Jahrhunderts tiefgreifende Reformen gerade auf den Gebieten der Justiz, der Polizei und der Lokalverwaltung durchgeführt werden konnten, wurde auch das staatliche Gewaltmonopol endgültig durchgesetzt und die letzten Reste der dörflich-genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit beseitigt.

Die Reformen des Strafrechts und der Strafjustiz zwischen 1750 und 1820 bilden auch das Thema der letzten hier vorzustellenden Dissertation des Rechtsanwalts *Richard Foltis*⁴⁴, die gleich mehrfach aus dem Rahmen dieser Besprechung fällt: Sie ist die einzige Studie eines Juristen; sie setzt methodisch weder direkt am Strafrecht noch der Gerichtspraxis an, sondern referiert die *Verbrechensdiskussion der*

⁴⁴ RICHARD FOLTIS, Verbrechen und Willkür. Von den Anfängen der Verbrechensdiskussion. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des strafbaren Betrugs, (Nomos Universitätsschriften: Recht 139), Baden-Baden 1994.

Jahre 1750–1820, und sie ist die wissenschaftlich unzulänglichste Arbeit, die einmal mehr zeigt, daß sich die bereits häufig kritisierte deutsche Strafrechtsgeschichte nicht allein mit der Analyse von wissenschaftlichen Texten begnügen kann, will sie nicht – so wie Foltis, der nicht einmal die sein Thema direkt betreffende Literatur⁴⁵ ausgewertet hat – den Anschluß an die internationale und historische Forschung verlieren. Der historische Hintergrund der Reformdebatte – „Grundlagen und Zustand des gemeinen Strafrechts im 18. Jahrhundert“ – wird von Foltis lediglich nach der Literatur des 19. Jahrhunderts (vorwiegend v. Bär, v. Wächter) und einigen „neueren“ Gesamtdarstellungen (Conrad, Schmidt) mit pauschal-unkritisch-markigen Aussagen skizziert, wie z. B.: „Die Untertanen unterstanden [...] unmittelbar der Gewalt des jeweiligen Landesherren, der alle Staatsmacht in seinen Händen vereinigte, und somit alleiniger und schrankenloser Träger der Staatsgewalt war“ (p. 20). Garniert mit einem halbseitigen Zitat aus dem Buch von Meister (Peinlicher Prozeß, 1764) ist dies auch schon alles zu dem auf einer Seite abgehandelten Thema „Die Staatsverfassung in den deutschen Territorien“. In diesem Stil geht es weiter: „Die Rechtsetzungsmacht [der Landesherren] war schrankenlos“ (p. 22); die über das Bestätigungsrecht – falsch mit „Kabinettsjustiz“ gleichgesetzt – erfolgenden Eingriffe unterlagen „keinen prozeßrechtlichen Regeln“ (p. 22 s.); die „umfassende Strafgesetzgebungsmacht des Regenten“ war „häufig bloßer Ausfluß launenhafter Willkür“ (p. 25), und als Beispiele für diese „gesetzgeberische Willkür der Landesherren“ werden die Bestrafung der Sodomie mit dem Feuertod (1725) und die Todesstrafe für schweren Diebstahl (Edikt von 1736) angeführt, so als ob es das gemeine Recht und die Carolina nie gegeben hätte! Dieser gesetzgeberischen wie richterlichen Willkür der absolutistischen Landesherren – „der einzelne [war] ein Spielball zweier Willkürquellen staatlicher Strafe [...], Gesetzgeber und Richter“ (p. 119) – stellt der Autor dann, ausgehend von dem heutigen rechtsstaatlichen Verbrechensbegriff (p. 31), seine analytisch kaum durchdrungene Zitate- und Paraphrasensammlung zeitgenössischer Autoren von Beccaria über Kant bis Feuerbach entgegen, mit denen dem Leser „ein hautnaher Kontakt mit der damaligen Sprach-

⁴⁵ Beispielsweise: OTTO FISCHL, *Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts*, Breslau 1913 (ND Aalen 1981); GERD H. WÄCHTER, *Strafrechtliche Aufklärung. Strafrecht und soziale Hegemonie im achtzehnten Jahrhundert*, Diss. Frankfurt am Main 1987.

und Denkweise vermittelt und eine verfälschende Wiedergabe einzelner Ansichten möglichst weitgehend vermieden werden“ soll (p. 15). Denn schließlich ist das „Verbrechensmodell [...] eine überzeitliche Erscheinung“ (p. 32) und die „Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen eine ‚überzeitliche‘ Frage [...], die nach Antwort verlangt“ (p. 31), die dann auch ohne jeglichen Bezug zu konkreten Gesellschaften und ihren Normensystemen, die erst Devianz definieren oder zuschreiben, gegeben werden kann, z.B.: „Das Verständnis vom Wesen des Verbrechens wies sehr starke Gegensätze auf“ (p. 34); oder: „Das Verbrechen war [...] der Verstoß gegen die peinlichen Gesetze, also gegen diejenigen Gesetze, die ‚peinliche Sachen oder Fälle‘ zum Gegenstand hatten und die damit in die Zuständigkeit der peinlichen Gerichtsbarkeit fielen“. (p. 35) Die derart tautologisch konstatierte „bemerkenswerte Meinungsvielfalt“ in der Verbrechensdefinition und der Strafrechtswissenschaft führen den Autor wiederum zu Fragen, „deren Antworten die Kontroverse nebelhaft umhüllen“ (p. 42), oder zu der Erkenntnis, daß Tittmanns Feststellung: „Im Staate aber ist keine Strafe rechtlich, die nicht auf eine gesetzmäßige Untersuchung und einen darauf erfolgten Richterspruch gegründet ist“, die „Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an den Richter“ bedeute, die durchaus praktikabel sei und der Rechtspraxis der deutschen Territorien entspreche; daß ein Richter subjektive Vernunft und individuelle Überzeugung in die Entscheidung einfließen lasse, mache ihn „zum Gesetzgeber für jeden einzelnen Fall“ (p. 69) – eine bemerkenswerte Interpretation der zweifelsohne in der Frühen Neuzeit nicht vollständig vollzogenen Trennung von Gesetzgebung und Strafjustiz, die im übrigen auch heute noch für die Entscheidungsfindung eines Richters zutrifft (es sei denn, man begreift ihn als bloßen Subsumptionsautomaten⁴⁶). Es ist hier nicht die Stelle, die von Foltis noch vorgenommene Exemplifizierung des Verbrechensbegriffs am Tatbestand des Betrugs weiter zu verfolgen; die Begrenztheit des methodischen Ansatzes, der unreflektierte Umgang mit den Quellen und die begriffliche Unschärfe der Arbeit dürften deutlich geworden sein.

⁴⁶ Vgl. REGINA OGOREK, *Richterkönig oder Subsumptionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1986. Auch diese einschlägige Arbeit hat Foltis – wie viele andere – nicht zur Kenntnis genommen.

Besprochene Bücher

- BREITENBORN, ANKE, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*. (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 6). Berlin: Duncker & Humblot 1994. 237 pp., DM 86,-
- BRINKER, ANNE KATHRIN, *Armenfürsorge als Sozialpolitik im frühmodernen dänischen Staat*. (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 11). Hamburg: Krämer 1994. 90 pp.
- EGMOND, FLORIKE, *Underworlds. Organized crime in the Netherlands 1650–1800*. Cambridge: Polity Press 1993. X, 256 pp.
- FOLTIS, RICHARD, *Verbrechen und Willkür. Von den Anfängen der Verbrechensdiskussion. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des strafbaren Betruges*. (Nomos Universitätsschriften: Recht 139). Baden-Baden: Nomos 1994. 180 pp., DM 58,-
- FRANK, MICHAEL, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*. Paderborn [usw.]: Schöningh 1995. 406 pp., DM 88,-
- Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von ROBERT JÜTTE. (Beck'sche Reihe 1018). München: Beck 1993. 220 pp.
- GLEIXNER, ULRIKE, „Das Mensch“ und „der Kerl“. *Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760)*. (Geschichte und Geschlechter 8). Frankfurt am Main, New York: Campus 1994. 275 pp., DM 48,-
- HIPPEL, WOLFGANG VON, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*. (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 34). München: Oldenbourg 1995. IX, 161 pp.
- JÜTTE, ROBERT, *Poverty and Deviance in Early Modern Europe*. (New Approaches to European History 4). Cambridge [etc.]: Cambridge University Press 1994. XVI, 239 pp.
- KLEIN, ALEXANDER, *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806. Unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz*. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 38). Freiburg (Breisgau), München: Karl Alber 1994. 350 pp.
- Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hg. von BERND-ULRICH HERGEMÖLLER. Zweite, neubearbeitete Auflage. Warendorf: Fahlbusch 1994. 430 pp.
- ROECK, BERND, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit*. (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1568). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1993. 194 pp.
- RUDERSDORF, MANFRED, „Das Glück der Bettler“. *Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation*. Münster: Aschendorff 1995. 415 pp.
- SÁNCHEZ ORTEGA, MARIA HELENA, *Dieser wichtige Zweig der Landesordnung. . . Zur Geschichte der Zigeuner in Spanien bis zum Ende des 18. Jahrhun-*

derts. Darstellung und Dokumente, hg. von ROLAND SCHOPF. (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 9). Frankfurt am Main [usw.]: Peter Lang 1993. 174 pp., DM 64,–

SCHUBERT, ERNST, *Fahrendes Volk im Mittelalter*. Göttingen: Verlag für Regionalgeschichte; Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1995. XII, 497 pp.

SPICKER-BECK, MONIKA, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert*. (Rombach Wissenschaft. Rombach Historiae 8). Freiburg i. Brsg.: Rombach 1995. 400 pp., DM 62,–

STUKENBROCK, KARIN, *Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung auf der Basis von Gerichtsakten*. (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 28). Neumünster: Wachholtz 1993. 153 pp.

Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von OTTO ULBRICHT. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1995. 336 pp., DM 45,–

Women, crime and courts in early modern England, ed. by JENNY KERMONDE and GARTHINE WALKER. London: UCL Press 1994. viii, 216 pp., £11,95